

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz   |
| <b>Herausgeber:</b> | Historischer Verein Zentralschweiz  |
| <b>Band:</b>        | 152 (1999)  |
| <b>Artikel:</b>     | König, Reich und Stadt : einige Bemerkungen zu Stadtrechten und politischem Alltag in Bern, Solothurn und Murten im 13./14. Jahrhundert |
| <b>Autor:</b>       | Zahnd, Urs Martin   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-118765">https://doi.org/10.5169/seals-118765</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# König, Reich und Stadt

Einige Bemerkungen zu Stadtrechten und politischem Alltag  
in Bern, Solothurn und Murten im 13./14. Jahrhundert

Urs Martin Zahnd, Bern

Bis in unsere Tage hat sich im Bewusstsein historisch interessierter Bürgerinnen und Bürger von Murten, Solothurn oder Bern die stolze Überzeugung gehalten, ihr Gemeinwesen habe im Mittelalter dem engen Kreise der Reichsstädte angehört, sei von all den benachbarten fürstlichen und geistlichen Untertanen- und Landstädten wohl zu unterscheiden gewesen und habe über besondere Privilegien und aussergewöhnliche Freiheitsrechte verfügt. Die «Reichsfreiheit», die «Reichsunmittelbarkeit» dieser Städte habe ihren Niederschlag nicht zuletzt darin gefunden, dass sie zumindest formalrechtlich wie die grossen Dynasten oder Kirchenfürsten lediglich dem Reich selbst unterstanden seien. Gewinn oder Verlust dieser Reichsfreiheit seien deshalb für die Kommunen von grösster Bedeutung gewesen und hätten Chancen und Möglichkeiten der städtischen Entwicklung wesentlich mitbestimmt.

Diese Vorstellungen sind von renommierten Fachhistorikern durchaus geteilt und untermauert worden: Richard Feller gliedert den ersten Teil (13. Jahrhundert) seiner monumentalen Berner Geschichte unter anderem in die Kapitel «Die Reichsstadt Bern» – gemeint sind damit die Jahre 1218 bis 1255, vom Aussterben der Zähringer bis zum Beginn der Schutzherrschaft Savoyens – und «Bern wieder reichsfrei» – gemeint sind die Jahre nach der Beendigung des Interregnum. Und Hans Strahm führt gar aus, Friedrich II. habe 1218 Bern nicht nur die Reichsunmittelbarkeit gegeben, Bern sei zudem «ein autonomes Gemeinwesen, eine freie, reichsunmittelbare Stadt»<sup>1</sup> geworden. Auch für Murten wird festgestellt, der Tod Berchtolds V. von Zähringen habe dem Städtchen zum Status einer Reichsstadt verholfen; und über Solothurn schreibt Bruno Amiet im Hinblick auf die Ereignisse von 1218: «Der auf altem Reichsboden stehende Ort entrann der Gefahr, zähringische Landstadt zu werden, und erhielt durch einen

<sup>1</sup> Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946, S. 26, 57; Hans Strahm, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Bern 1971, S. 29.

Schicksalsschlag den Rang einer Reichsstadt.»<sup>2</sup> Zu einem der zentralen Themen der älteren Stadtgeschichte wurde denn auch die Frage, ob, in welcher Weise und in welchem Umfange es der Kommune gelungen sei, diesen Rechtsstatus der «Reichsfreiheit» in den folgenden Jahrhunderten zu bewahren, allenfalls gar zu erweitern.

Diese Sicht der Dinge ist nun allerdings seit etwa einer Generation ins Wanken geraten. Ansatzpunkt für eine Neubeurteilung des Phänomens «Reichsstadt» waren interessanterweise nicht in erster Linie erneute Beschäftigungen mit dem Themenkreis Stadt, Reichsstadt, freie Stadt, entscheidend waren vielmehr Untersuchungen zum Reich und zum Königtum im Spätmittelalter, die von Peter Moraw, Ernst Schubert und anderen durchgeführt worden sind. Sie haben dargelegt, es sei nicht zulässig, im Hinblick auf das Reich im 14./15. Jahrhundert unbesehen von einem Staat oder einem Staatenbund zu sprechen. Auch in nachstaufischer Zeit sei der Anspruch der heilsgeschichtlichen Verankerung des Reiches, der römischen Wurzeln, der Unteilbarkeit des Gesamtverbandes erhalten geblieben; der lockere, von aussen ungefährdete Zusammenhang habe auf wenigen gemeinsamen Verfahren und Institutionen beruht, die den Teilgewalten ein weites politisches Spielfeld offen gelassen und in zahlreichen «Nischen» die Entstehung besonderer politischer Lebensformen ermöglicht hätten. Dieser Zustand einer offenen Verfassung sei erst im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts von der allmählichen Entwicklung zu mehr Staatlichkeit überlagert worden, die vor allem unter Maximilian zu einem institutionalisierten Dualismus von Herrscher und Reichstag, Kaiser und Reich geführt habe.

Handlungsträger und Repräsentant dieses Reiches sei während der ganzen Phase der offenen Verfassung wie schon in den vorangegangenen salisch-staufischen Jahrhunderten der König bzw. Kaiser gewesen. Auch wenn sich nach dem Interregnum in vielen Fällen herrscherliches Tun vorwiegend auf die Selbstbehauptung des Königs habe beschränken müssen, sei dieser Herrscher doch die einzige Legitimationsinstanz für politisches Handeln im Reich gewesen. Manifest sei das Reich allein in der Person des Königs bzw. Kaisers geworden, allein auf den Herrscher habe sich letztlich Friede und Recht zurückführen lassen. Wohl sei diesen Königen der Aufbau einer wirksamen lokalen oder regionalen Verwaltung nicht gelungen, die grosse Ausdehnung des Reiches habe eine herrschaftliche Durchdringung verunmöglicht, und die Herrscher hätten auf Grund ihrer Nutzung des verbliebenen Reichsgutes, durch die Schaffung von neuem Recht (Privilegien) oder mit der Errichtung von Friedensordnungen lediglich ins Reich hineinregieren können; dennoch habe sich in ihnen das Reich am deutlichsten verkörpert – ihr Dasein sei wichtiger gewesen als ihr Handeln<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Pascal Ladner, Murten, in: Badische Heimat 50 (1970), S. 76 f.; Bruno Amiet, Solothurnische Geschichte 1, Solothurn 1952, S. 215.

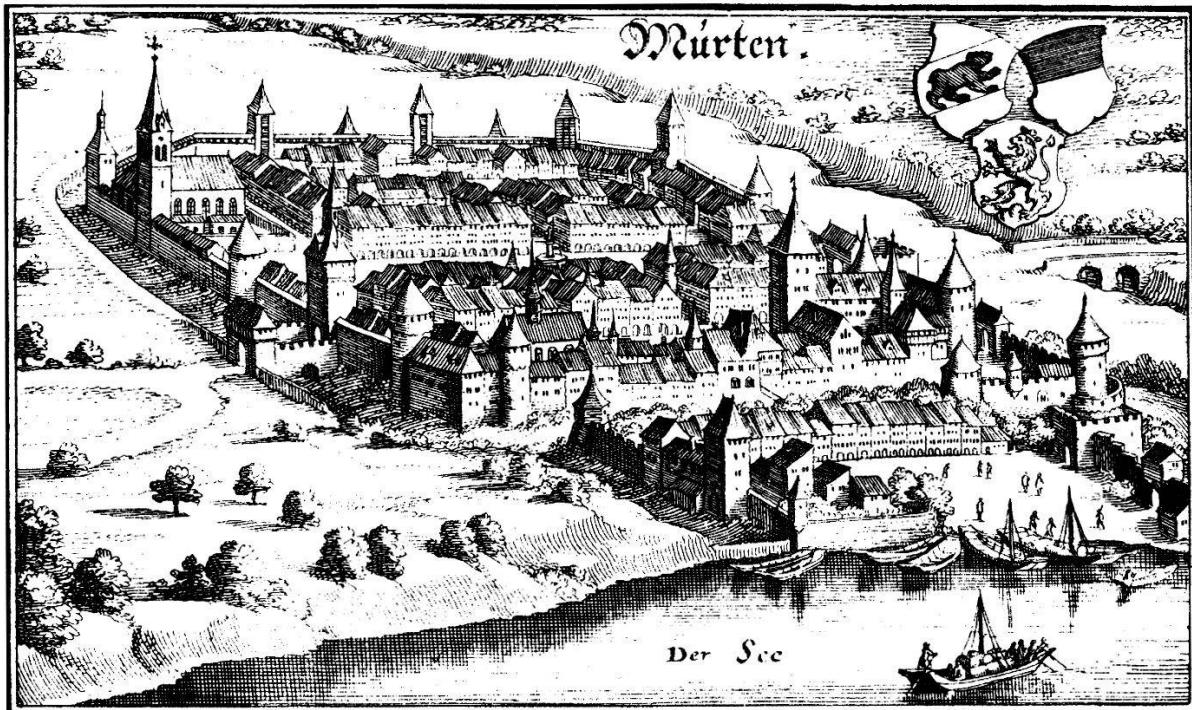
<sup>3</sup> Von den zahlreichen Publikationen Peter Moraws zum Thema seien lediglich erwähnt: Peter Moraw, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1, Stuttgart 1983, S. 21–65; ders., Über König und Reich, Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, Sigmaringen 1995; Ernst Schubert, König und Reich, Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979.

Dieses neue Bild vom Reich nach dem Interregnum hat nun offenkundig auch Konsequenzen für die Diskussion um die sog. Reichsstädte im 14./15. Jahrhundert. In den Arbeiten von Paul-Joachim Heinig, Peter Moraw, Eberhard Isenmann u.a. wird hervorgehoben, zum einen dürfe man korrekterweise nicht mehr ohne weiteres von «Reichsstädten», sondern müsse vorsichtigerweise von «königlichen Städten» sprechen. Der König habe in diesen Städten Herrschaft ausgeübt, so wie in anderen Kommunen ein weltlicher oder geistlicher Fürst: Er habe seine Vertreter und Beamten eingesetzt, ordentliche und ausserordentliche Steuern, die Lieferung von Waffen, von Luxuswaren, von Nachrichten, die Hofgastung oder die Romzughilfe beansprucht. Konsequenterweise spreche der Herrscher denn auch immer wieder von «unserer und des Reiches Stadt», wobei er selber wie in der Formulierung «unsere und des Reiches Getreue» seine Person mit dem Reich gleichsetze, das Reich in seiner Person dargestellt sehe. Zum anderen gelte es zu beachten, dass der Prozess von der königlichen Stadt der Stauferzeit zur weithin autonomen Stadt des 15. Jahrhunderts, zur «Reichsstadt», sehr unterschiedlich verlaufen sei und unter Umständen auch habe scheitern können. (Bekannt ist das Beispiel von Mainz, das 1462 endgültig der erzbischöflichen Landesherrschaft unterworfen worden ist.) Und zum dritten schliesslich dürfe nicht übersehen werden, dass diese Prozesse städtischer Entwicklung in Landschaften stattgefunden hätten, die in ganz unterschiedlicher Weise mit dem König und seinem Hof verbunden gewesen seien: Neben ausgesprochen königsnahen Regionen und Städten (Franken, Mittelrhein, Untermain; Nürnberg, Frankfurt) habe es auch königsferne Landschaften gegeben; dazu hätten im 14./15. Jahrhundert u.a. Schwaben und insbesondere die Region südwestlich des Rheins gehört, mithin gerade jene Gegend, in der sich Bern, Solothurn und Murten befinden<sup>4</sup>.

Die Frage nach dem Reichsstadtcharakter von Bern und Solothurn hat jüngst Rainer C. Schwinges in zwei Aufsätzen erörtert. Ausgehend von den neuen Einsichten über den Charakter des spätmittelalterlichen Reiches, zeichnet er den langwierigen Weg der beiden Kommunen von der königlichen Stadt der späten Stauferzeit hin zur Reichsstadt des 15. Jahrhunderts nach. Grundlage seiner Untersuchungen sind in erster Linie die königlichen Privilegien, die die beiden Kommunen erhalten haben, die gleichsam als Wegmarken der königlichen Autonomiegewährung interpretiert werden<sup>5</sup>. Konsequenterweise wird deshalb die Stellung der Städte vornehmlich aus der Perspektive des Königs bzw. des Reiches gesehen.

<sup>4</sup> Paul-Joachim Heinig, Reichsstädte, freie Städte und Königstum 1389–1450, Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, Wiesbaden 1983; Eberhard Isenmann, Reichstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Mittel und Wege früher Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1979, S. 9–223; Peter Moraw, Reichsstadt, Reich und Königstum im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für historische Forschung 6 (1979), S. 385–424; ders., Reich, König und Eidgenossen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch der historischen Gesellschaft Luzern 4 (1986), S. 15–33; Bernhard Stettler, Reichsreform und werdende Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 44 (1994), S. 203–229.

<sup>5</sup> Rainer C. Schwinges, Bern – eine mittelalterliche Reichsstadt?, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 53 (1991), S. 5–19; ders., Solothurn und das Reich im späten Mittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), S. 451–473.



*Abb. 1:*

*Ansicht von Murten um 1642 nach einem Kupferstich von Matthäus Merian.*

Wenn in der nachfolgenden Untersuchung die Frage nach dem Rechtsstatus der Städte Bern, Solothurn und Murten im 13./14. Jahrhundert nochmals kurz beleuchtet wird, geschieht dies aus einem etwas anderen Blickwinkel: Gefragt wird nicht nur aus der Optik der Könige bzw. des Reiches nach den Rechtspositionen, die die Herrscher den einzelnen Kommunen verliehen haben, nach dem verfassungsrechtlichen Gewicht der verschiedenen Gnadenerlasse; gefragt wird zudem, welche rechtlichen und politischen Konsequenzen die Städte aus diesen Privilegien im Alltag gezogen haben, wie sich das Verhältnis König-Reich in den Augen städtischer Führungsgruppen dargestellt hat, welche Verfassungswirklichkeit sie auf Grund ihres jeweiligen Rechtsstatus erlebt und gestaltet haben.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Zugehörigkeit der Städte zum Königsgut bis hin in die spätstaufische Zeit.

\* \* \*

Dass alle drei zu betrachtenden Städte seit ihren frühesten Anfängen auf Grund und Boden des Königs gestanden und somit ursprünglich alle dem Königsgut zugehört haben, darüber herrscht heute Konsens. Im Falle von Murten lässt sich diese Zugehörigkeit sogar bis ins 6. Jahrhundert zurückverfolgen: Laut einer Urkunde Sigismunds von Burgund erhielt das Kloster St. Maurice 515 den Hof Muratum als Geschenk aus dem burgundischen Königsgut, verlor den Besitz aber zu einem unbekannten Zeitpunkt wieder; der Hof befand sich um 1000 erneut im direkten Besitz des Königs. Nach dem Aussterben des burgundischen Königshauses bemächtigte sich 1032 Graf Odo von der Champagne der Königsgüter von Neuenburg und Murten, wurde daraus aber 1034 von Konrad II., dem rechtmässigen Erben Rudolfs

III., vertrieben; im Verlaufe dieser Auseinandersetzungen wurde die Siedlung Muratum zerstört. Heinrich IV. schenkte 1079 Grundbesitz und Pfarrei von Muratum dem Bischof Burchard von Lausanne. Wahrscheinlich während der Regierungszeit von Bischof Landrich (1159–1178) gelang es den zähringischen Rektoren, den Besitz wiederum dem Königsgut einzugliedern, und in die Zeit ihrer Reichsstatthalterschaft fällt wohl auch die Errichtung des Städtchens Murten am heutigen Ort; 1228 wird die alte Siedlung mit der Pfarrkirche St. Mauritius als «*vetus Murat*» bezeichnet. Mit dem Aussterben der Zähringer 1218 bzw. mit dem Erlöschen des Rektorates Heinrichs (VII.), des unmündigen Sohnes Friedrichs II., im Jahre 1220 unterstand Murten als Teil des Königsgutes dem Herrscher wiederum direkt<sup>6</sup>.

Belege für diese Stadtherrschaft des Königs sind etwa der Befehl Konrads IV. von 1238 «... ad civium de Murten, fidelium nostrorum...»<sup>7</sup>, sie hätten ihre Stadt mit einer Steinmauer zu befestigen und erhielten dafür für vier Jahre Erlass aller Abgaben und Steuern, oder das Bündnis Murtens mit Freiburg von 1245, in dem die Murtener sich den Gehorsam gegenüber ihrem Herrn, «...videlicet imperator sive rex...»<sup>8</sup> ausdrücklich vorbehielten. Ein zähringisches oder gar königliches Stadtrecht für Murten ist aber nicht überliefert.

Die mittelalterliche Stadt Solothurn ist aus verschiedenen Siedlungskernen zusammengewachsen: aus dem spätömischen Castrum, der von Königin Bertrada um 740 gestifteten Chorherrengemeinschaft zu St. Urs und der Peterskirche. Je nach angesprochenem Siedlungsteil und je nach Zeitpunkt ist denn auch in den Quellen von «urbs», «castrum» oder «civitas» die Rede<sup>9</sup>; alle gehörten sie aber zum fränkischen bzw. burgundischen Königsgut. Im 11. Jahrhundert war Solothurn mehrmals Schauplatz wichtiger Hoftage, so etwa 1038, 1042, 1045, 1048 und 1052. Die Krönung Heinrichs III. zum burgundischen König in der Solothurner Stephanskirche legt die Vermutung nahe, es habe in Solothurn eine (wenn auch bescheidene) Königspfalz gegeben. Ob die Stadt bereits Mitte des 11. Jahrhunderts Markt- und Münzprägeort gewesen ist, ist unklar. Für kurze Zeit scheint Solothurn um 1100 dem König entfremdet worden zu sein, nennt sich doch Wilhelm aus dem Hause der Grafen von Hochburgund zeitweise auch Graf von Solothurn<sup>10</sup>.

<sup>6</sup> Ernst Flückiger, Die Baugeschichte der Stadt Murten, in: Festschrift Friedrich Emil Welti, Bern 1937, S. 157–182; Ladner (wie Anm. 2) S. 74 ff.; Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Bd. 1: Das Stadtrecht von Murten, hg. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1925 (künftig: RQ Freiburg 1), S. XX ff.; Hartmut Heinemann, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund, in: Archiv für Diplomatik 29/30 (1983/84); ders., Die Zähringer und Burgund, in: Hans Schadek und Karl Schmid (Hg.), Die Zähringer, Bd. 1: Eine Tradition und ihre Erforschung, Sigmaringen 1986, S. 59–74; Marita Blattmann in: Hans Schadek und Karl Schmid (Hg.), Die Zähringer, Bd. 2: Anstoss und Wirkung, Sigmaringen 1986, Nr. 252, 253, 260; Stadtschreiberei Murten (Hg.), Jahrhundertfeiern 1476–1976 Murten–Morat, Murten 1977.

<sup>7</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 1, Z. 15.

<sup>8</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 10, Z. 18.

<sup>9</sup> August Bickel, Solothurn: castrum – urbs – civitas, in: Solothurn, Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter, Zürich 1990, S. 239–241.

<sup>10</sup> Amiet (wie Anm. 2) S. 179 f.; Hans Conrad Peyer, Der Grundriss der Altstadt von Solothurn im historischen Vergleich, in: Solothurn, Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter, Zürich 1990, S. 221–237.

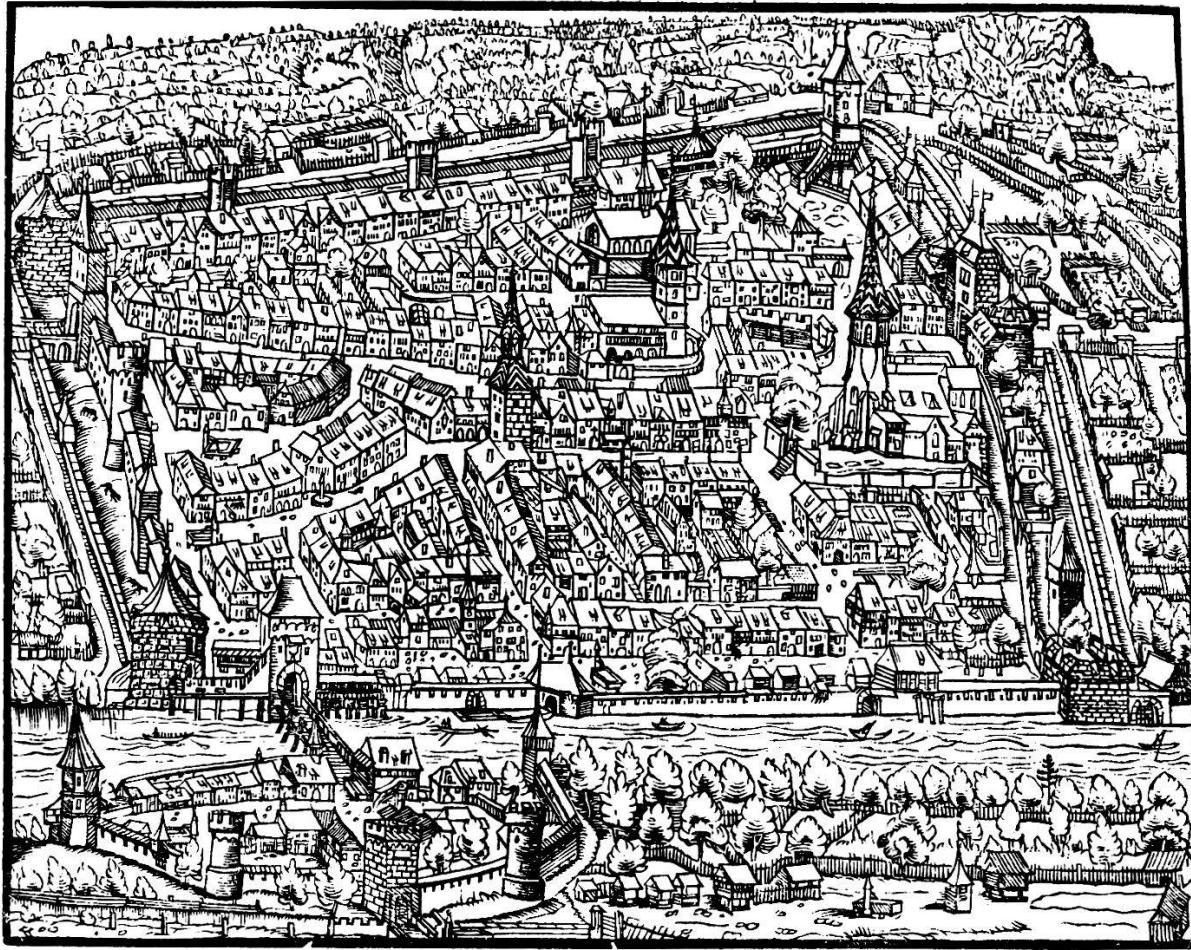


Abb. 2:  
*Ansicht der Stadt Solothurn um 1545 nach einer Vorlage von Hans Asper aus der Stumpf-Chronik.*

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unterstanden Stadt und Stift Solothurn den Zähringern als den Vertretern des Reiches; ihr Wirken ist aber nur undeutlich zu erkennen. Sie übten die Kastvogtei über das Stift aus, setzten die Grafen in Aar- und Kleinburgund ein, ernannten den Causidicus der Stadt, versammelten hier die Grossen des Umlandes und waren vielleicht auch an einem planmässigen Ausbau der Siedlung beteiligt<sup>11</sup>. Auch hier führte das Aussterben der Zähringer 1218 und das Erlöschen von Heinrichs Rektorat 1220 zu einer erneuten, direkten Einbindung der Stadt ins staufische Königsgut. Angesichts der Spannungen zwischen Kommune und Stift wandte sich König Konrad IV. mehrfach direkt oder indirekt über seinen Prokurator an die Stadt, um die geistliche Niederlassung in ihrem Rechtsbestand vor «...sculteto et civibus de Solodro, fidelibus suis...»<sup>12</sup> zu schützen; die Zugehörigkeit zum staufischen Königsgut steht demnach ausser Zweifel. Auch im Falle Solothurns blieb aber weder aus zähringischer noch aus staufischer Zeit ein Stadtrechtsdokument erhalten.

<sup>11</sup> Amiet (wie Anm. 2) S. 199; Peyer (wie Anm. 10) S. 224 ff.

<sup>12</sup> Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn, Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn 1, hg. von Charles Studer, Aarau 1949 (künftig: RQ Solothurn 1), S. 7, Z. 11 f.; Amiet (wie Anm. 2) S. 219 ff.

Bern, die jüngste der drei Kommunen, ist gemäss alter Tradition 1191 vom letzten Zähringer Rektor, von Herzog Berchtold V., als klassische Gründungsstadt errichtet worden. Grund und Boden der Aareschleife gehörten zum königlichen Fiskalbesitz westlich der Aare mit den Schwerpunkten des ehemaligen hochburgundischen Königshofes von Bümpliz und des anschliessenden Forstes. Die überkritische These Friedrich Emil Weltis, Bern sei wohl eher auf zähringischem Eigengut gebaut worden, ist von Bernhard Schmid einleuchtend widerlegt worden<sup>13</sup>. Auch Bern gelangte nach 1218 bzw. 1220 unter die direkte Herrschaft des Königs. Bereits in staufischer Zeit werden nicht nur ein *causidicus* oder *scultetus* und die *cives*, sondern auch *consules* erwähnt; sowohl Heinrich (VII.) als auch Konrad IV. versammelten in Bern die Grossen Burgunds zu Hoftagen (1224, 1238, 1244)<sup>14</sup>. Gegenüber einzelnen geistlichen Niederlassungen wurde die Stadt sogar als königlicher Prokurator eingesetzt. So eröffnet Heinrich «..procuratori Burgundie pro tempore constituto, nec non sculteto et universibus civibus de Bern...»<sup>15</sup> die Übertragung der Kirche von Köniz an den Deutschen Orden und beauftragt sie einige Jahre später mit dem Reichsschutz über das Priorat Rüeggisberg<sup>16</sup>.

Als einzige der drei Städte besitzt Bern zumindest noch einen Teil einer Stadtrechtsurkunde, die in die staufische Zeit zurückreicht: Die unzweifelhaft echte Goldbulle Friedrichs II. an der Berner Handfeste, die die Stadt nach Wortlaut des Urkudentextes 1218 erhalten hat, belegt zumindest, dass König Friedrich der Kommune vor 1220 ein Stadtrechtsprivilegium verliehen hat; auf die Frage der Echtheit der durch die Bulle bekräftigten Urkunde soll später kurz eingegangen werden. An der Zugehörigkeit Berns zum Reichsgut in staufischer Zeit ist jedenfalls nicht zu zweifeln.

Alle drei Städte sind demnach bis in spätstaufische Zeit Königsbesitz, haben während des Hochmittelalters allerdings unterschiedliche Phasen der Königsnähe und Königsferne erlebt. Murten spielte lediglich unter Rudolf III. von Hochburgund eine bescheidene Rolle als Aufenthaltsort des Königs, während Solothurn in der Mitte des 11. Jahrhunderts unter Konrad II. und Heinrich III. mehrfach als Versammlungsort burgundischer Hoftage diente. Bern kam eine ähnliche Funktion in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter Heinrich (VII.) und Konrad IV. zu und wurde sogar beauftragt, als Prokurator in Burgund bestimmte Aufgaben des Königs wahrzunehmen. Damit stellt sich die Frage nach der rechtlichen Ausstattung der Kommunen durch die Herrscher, nach den frühen Stadtrechten; ihr wenden wir uns im folgenden Abschnitt zu.

\* \* \*

<sup>13</sup> Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Das Stadtrecht von Bern 2, hg. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1939 (künftig: RQ Bern 1 ff.), S. XXIII ff.; Bernhard Schmid, War Bern in staufischer Zeit Reichsstadt?, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 20 (1940), S. 161–194.

<sup>14</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 24, Z. 31; S. 28, Z. 35 f.; Feller (wie Anm. 1) S. 26 f., 29, 31, 56, 71.

<sup>15</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 25, Z. 33 f.

<sup>16</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), Nr. 6, S. 28 f.; die Urkunde mit dem Protektoratsauftrag für Rüeggisberg wurde im Februar 1244 in Bern ausgestellt.

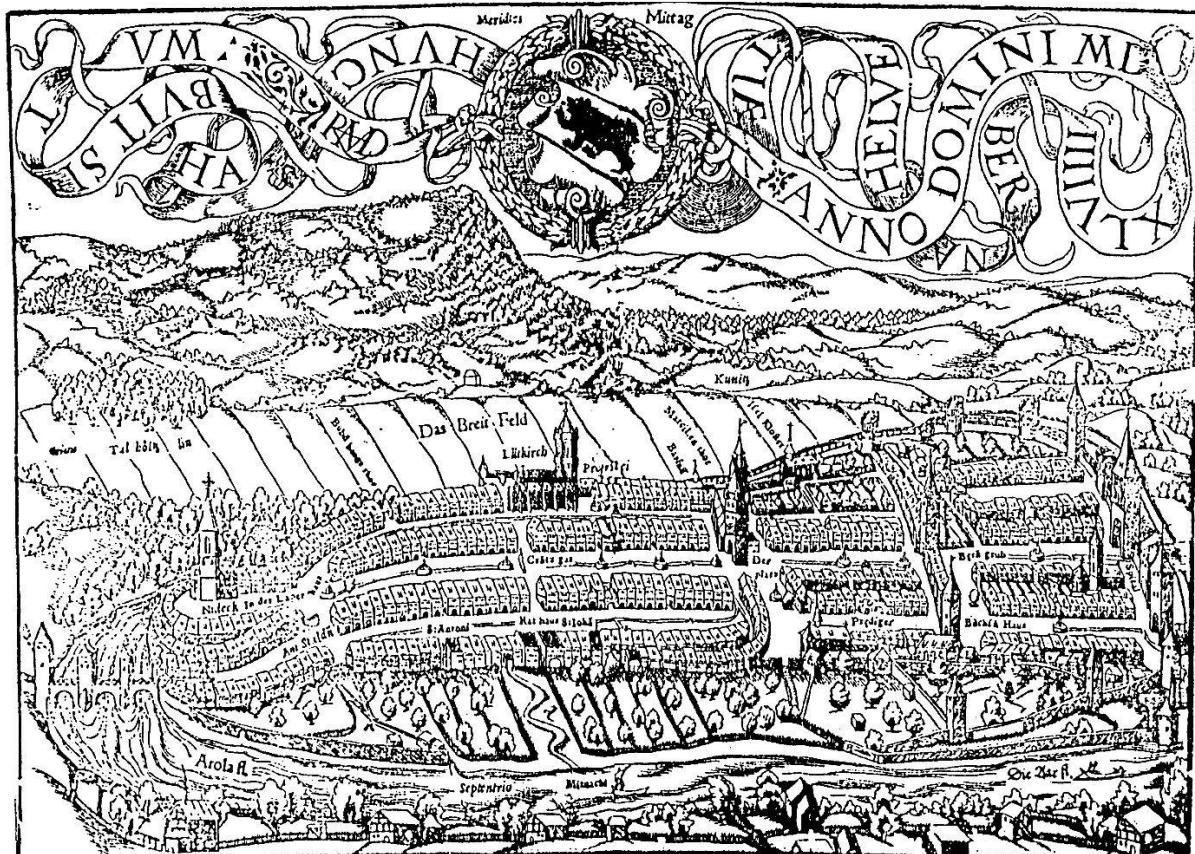


Abb. 3:  
Ansicht der Stadt Bern, 1549, Holzschnitt nach einer Zeichnung von Hans Rudolf Manuel in Sebastian Münsters Cosmographey.

In der Regel entsprach es durchaus dem Interesse des Stadtherrn und der Stadt, sowohl ihre gegenseitigen Beziehungen als auch die innere Ordnung der Kommune in einer dauerhaften Rechtsordnung festzuhalten. Die darüber ausgestellten Urkunden, die «Stadtrechte» oder «Handfesten», umschrieben die Nutzungsmöglichkeiten der Stadt in wirtschaftlicher, fiskalischer und herrschaftlicher Hinsicht durch den Herrn und verliehen der Gemeinde eine Rechtsgrundlage für ihre Schutz- und für ihre Autonomieansprüche. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass lange nicht jede Stadt ihr eigenes, individuelles Stadtrecht erhielt. Die Untersuchungen des Freiburger Stadtrechtes von Marita Blattmann belegen beispielsweise eindeutig, dass gerade die Zähringer in der Regel ihre Städte nicht mit eigenen Rechtsurkunden ausgestattet, sondern pauschal mit Freiburger Recht bewidmet haben<sup>17</sup>; ob die entsprechenden Dokumente der Kommune von den Zähringern zur Verfügung gestellt und bestätigt worden sind oder ob sich die Stadt selber Abschriften aus dem Breisgau hat beschaffen müssen, ist nicht in jedem Fall mit Sicherheit zu entscheiden. Unter Umständen bestand dieses Stadtrecht auch nur aus einer Sammlung von Einzelrechten unterschiedlichster Herkunft, auf die sich die Stadt üblicherweise zu berufen pflegte. Als Belege für die Vielfalt dieser Stadtrechtsgrund-

<sup>17</sup> Marita Blattmann, Die Freiburger Stadtrechte unter der Stadtherrschaft der Zähringer, Freiburg/Würzburg 1991, S. 245 f.

lagen können gerade die Verhältnisse in den drei Kommunen Solothurn, Murten und Bern dienen.

Aus Solothurn blieb kein Stadtrechtstext aus dem 12. oder 13. Jahrhundert erhalten. Wohl nennen die Quellen seit 1181/82 einen Causidicus und verschiedene einzelne Bürger, was die Existenz einer Gemeinde voraussetzt; mit welchen Rechten diese Stadtgemeinde ausgestattet worden ist, ist aber weder für die zäheringische noch für die staufische Zeit auszumachen<sup>18</sup>. Bezeichnenderweise wird das solothurnische Stadtrecht im 13. Jahrhundert vor allem dann quellenmäßig fassbar, wenn es um Fragen der Abgrenzung zwischen Kommune und Stift geht; neben der Gemeinde der Bürger bestand eben auch die Hofgemeinde der Gotteshausleute zu St. Urs. 1230 und 1240 erkundigten sich die Solothurner in Zürich, wie denn in der Limmatstadt das Verhältnis Kommune – Stift rechtlich geregelt sei, hoffend, hier Argumentationshilfe zu finden; und 1234 und 1243 griff auch Konrad IV. bzw. der in seinem Auftrag handelnde Abt Hugo von Murbach in die Streitigkeiten ein und wies die Übergriffe der Stadt auf die Rechte des Stiftes zurück. Diese königlichen Interventionen zeigen zumindest, dass die Staufer ihre Rechte als Herrscher in Solothurn noch sehr direkt ausgeübt haben<sup>19</sup>. Verstärkt wurden die Spannungen zwischen Stadt und Stift durch die unterschiedliche Parteinahme im Streit zwischen Papst und Friedrich II. und seinen Söhnen: Die Stadt hielt zum Kaiser, das Stift (mit einigen Schwankungen) samt dem umwohnenden Hochadel zum Papst. 1251 sollte Abt Heinrich von Frienisberg in einer Kundschaftsaufnahme die Beziehungen zwischen Kommune und Gotteshaus endgültig klären. Durchaus im Sinne des Stiftspropstes Heinrich aus dem Grafenhouse von Neuenburg hielt die Kundschaft die damals in Stiftskreisen offenbar verbreitete Ansicht fest, gleich wie Zürich seien auch Stadt und Kirche Solothurn von der Königin Bertha gegründet worden, die dem Stift alle Rechte über die Stadt verliehen habe, d.h. Schultheissenamt, Münze, Zoll sowie Twing und Bann mit Ausnahme des Blutgerichtes, das beim König verblieben sei<sup>20</sup>. Zweifellos umschreibt diese Kundschaft nicht die Rechtsverhältnisse, denen Mitte des 13. Jahrhunderts in Solothurn wirklich nachgelebt worden ist, sondern einen, möglicherweise durch damals vorliegende Urkunden bekräftigten, wesentlich älteren Zustand. Genau besehen nennt die Kundschaft lediglich jene Themen, die 1251 zwischen Stadt und Stift umstritten waren: 1. die Einsetzung des Schultheissen und die Zuständigkeit des von ihm geleiteten niederen Gerichtes, 2. die Verfügung über die Münzstätte und 3. die Kompetenz zur Erhebung des Zolles. Es handelt sich mithin um jene Rechte, die bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts von den staufischen Herrschern wahrgenommen worden sind, ohne dass aus den Quellen aber ersichtlich würde, welche Kompetenzen nun bereits in die Verfügung der Stadt gelangt sind.

<sup>18</sup> Amiet (wie Anm. 2) S. 199 f.

<sup>19</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), Nr. 3, 4, 5, 6, S. 4 ff.; Amiet (wie Anm. 2) S. 217.

<sup>20</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), Nr. 7, S. 7 ff. vom 15. September 1251; Amiet (wie Anm. 2) S. 219 ff.

Eine erste (erhaltene) königliche Bestätigung städtischer Rechte erhielt Solothurn erst nach dem Interregnum im Jahre 1276. Rudolf I. bestätigt am 2. August in Basel in sehr allgemein gehaltenen Formulierungen «...omnes concessiones, gratias, libertates et jura, que a divis imperatoribus et regibus Romanorum, nostris predecessoribus...»<sup>21</sup> verliehen worden seien und macht damit zumindest deutlich, dass die Stadt bereits zuvor gewisse königliche Privilegien besessen haben muss. Ausdrücklich erwähnt wird in dem Dokument lediglich die Zusicherung, kein Solothurner habe sich vor fremdem weltlichem Gericht zu verantworten, sofern der Kläger in Solothurn rechtliches Gehör erhalte. In einer weiteren Urkunde bestätigte Rudolf 1280 auf Grund einer Kundschaftsaufnahme die Solothurner Rechte und Gewohnheiten erneut und erteilte der Stadt insbesondere die Kompetenz, auch Gotteshausleute ins Bürgerrecht aufzunehmen<sup>22</sup>. Wie die letzten Staufer scheint auch der Habsburger die Stadtherrschaft sehr direkt ausgeübt zu haben. Möglicherweise drängte Rudolf bereits vor 1273 als Graf von Habsburg im Interesse der von ihm abhängigen Neu-Kiburger deren Ministerialen der Stadt als Schultheissen auf; auch nach seiner Königserhebung bedachte er ausschliesslich Leute aus diesem Kreise mit dem Schultheissenamt und verpfändete einem der ihnen auch den Solothurner Zoll<sup>23</sup>. Dass Rudolf zudem die Reichssteuer erhoben, den Schlagsatz der Münze bezogen und das Mannschaftsaufgebot in Anspruch genommen hat, versteht sich von selbst.

Auch aus Murten blieb aus zähringischer und staufischer Zeit kein vom Stadtherrn verliehenes Stadtrecht erhalten. Die Nennung von «...advocatus, consules et universitas Murat...»<sup>24</sup> im Bündnis der Städte Freiburg und Murten von 1245 belegt aber eine bereits recht differenzierte Behördensubstruktur in spätstaufischer Zeit. Über die rechtlichen Verhältnisse in Murten orientiert zudem ein undatiertes Dokument aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das auf zwei Pergamentblättern 53 Rechtssätze enthält und das unter dem Namen «Murtener Stadtrodel»<sup>25</sup> bekannt geworden ist. Es handelt sich dabei um ein informelles Weistum, dessen Inhalt aufgeteilt ist in «...libertates, consuetudines sive mores quas contulit dux Berthodus ville de Murat in sui fundatione et perquas regitur...» und «...consuetudines vero que pro iure habentur in dicta villa...»<sup>26</sup>. Geregelt wird in diesen Rechtssätzen u.a. die Überlassung der Hofstätten zu freier Erbleihe, das Verkaufsrecht unter Vorbehalt des Herrenzinses, die freie Wahl der städtischen Amtsträger (u.a. des Schultheissen), das Geleit für wegziehende Bürger, die freie Allmendnutzung und die Aufnahme von Neuzügern als Bürger nach Jahr und Tag. Wie Marita Blattmann nachweist, ge-

<sup>21</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), S. 16, Z. 29 ff.; Amiet (wie Anm. 2) S. 229 ff.

<sup>22</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), Nr. 12, S. 21 f. vom 21. Dezember 1280.

<sup>23</sup> Genannt werden etwa Werner von Utzenstorf (1281), Kuno von Gampelen (1288) oder Walter von Aarwangen (1290); Amiet (wie Anm. 2) S. 227 ff.

<sup>24</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 11, Z. 17 f.

<sup>25</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), Nr. 4, S. 2 ff.; vgl. dazu: Friedrich Emil Welti, Der Stadtrodel von Murten, in: Freiburger Geschichtsblätter 18 (1911), S. 115–151; Übersetzung und Abbildung in Murten-Morat (wie Anm. 6) S. 28–33.

<sup>26</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 2, Z. 22 f.; S. 3, Z. 30.

hen einzelne dieser Bestimmungen unzweifelhaft auf zähringische Vorgaben zurück (Berchtold IV.? Berchtold V.?); andere beruhen auf Übernahmen aus bernischem, freiburgischem und savoyischem Recht oder stammen möglicherweise noch aus jener Zeit, als Murten Versorgungsstützpunkt des hochburgundischen Königs gewesen ist (Herbergsvorschriften, Verköstigung, Wachdienste)<sup>27</sup>.

Insgesamt umfasst der Murtener Stadtrödel jene Rechtsgrundsätze, an denen die Murtener in der Mitte des 13. Jahrhunderts haben festhalten wollen angesichts der schwierigen politischen Lage, in die die Städte des Königs in den letzten Jahren der staufischen Herrschaft und während des Interregnums geraten sind. Bemerkenswerterweise wurden die beiden Pergamentblätter des Stadtrödels je mit einem Berner Stadtsiegel bekräftigt. Sahen die Murtener in der Stadt Bern nach wie vor den Prokurator des Königs, dem sie wegen der Unerreichbarkeit des Herrschers das Dokument vorlegten? Es spricht zudem einiges dafür, dass bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts und nicht erst 1318 ein Bündnis zwischen Bern und Murten geschlossen worden ist: In der Erneuerung des Bundes zwischen Freiburg und Murten von 1294 behält sich Murten nämlich ausdrücklich «...illos de Berno, modo illo quo superius illi de Friburgo obtainuerunt ...»<sup>28</sup> vor, und im entsprechenden Berner Vorbehalt der Freiburger wird denn auch ausdrücklich auf die «...juramenta inter eos facta...»<sup>28</sup> verwiesen. Das angesprochene Dokument ist das älteste Bündnis Berns mit Freiburg, das 1243, zwei Jahre vor dem ersten Bündnis Freiburgs mit Murten, geschlossen worden ist; eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bern und Murten wäre also sehr naheliegend und böte eine zusätzliche Erklärung für die Besiegelung des Murtener Stadtrödels durch Bern<sup>29</sup>. Darüber hinaus sind aber die beiden Berner Siegel auch ein Beleg dafür, dass sich die beiden Städte in ihrem Beharren auf der Zugehörigkeit zum Königsgut gegenseitig unterstützt haben; und selbst wenn Murten kein Herrscherprivileg vorlegen konnte, das seinen Status bekräftigte, betrachtete es doch noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts allein den Kaiser bzw. König als seinen Herrn und brachte dies in den Vorbehalten im Bündnisvertrag mit Freiburg auch deutlich zum Ausdruck.

Bern ist die einzige der drei in dieser Untersuchung betrachteten Städte, bei der zumindest ein Teil eines staufischen Stadtrechtsprivilegiums erhalten geblieben ist: die unzweifelhaft echte Goldbulle mit dem Bild des thronenden Königs Friedrich II. auf der Vorder- und der stilisierten Ansicht der Stadt Rom auf der Rückseite, die an jener Berner Handfeste hängt, die laut Datierung in eben dieser Handfeste am 15. April 1218 vom staufischen Herrscher erlassen worden ist<sup>30</sup>. Die Diskussion um die Echtheit der Urkunde (nicht der Bulle!) hält nun schon seit über 130 Jahren an, ohne dass der an hyperkritischen Methodenbemühungen und patriotischer Em-

<sup>27</sup> Blattmann (wie Anm. 17) S. 315 ff.; Marita Blattmann (wie Anm. 6) Nr. 260, S. 299; Nr. 240, S. 275.

<sup>28</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 19, Z. 4 f. und Z. 13 f.; nach RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 28, Z. 34 ff. bestätigte Konrad IV. Bern 1244 nochmals die Prokuratur in Burgund.

<sup>29</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), Nr. 5, S. 27 f.; das bernisch-freiburgische Bündnis vom 20. November 1243 ist bezeichnenderweise in Murten abgeschlossen worden.

<sup>30</sup> RQ Bern 1/2, S. 35 ff.; zur Forschungsgeschichte vgl. Walter Heinemeyer, Die Berner Handfeste, in: Archiv für Diplomatik 16 (1970), S. 217 ff.

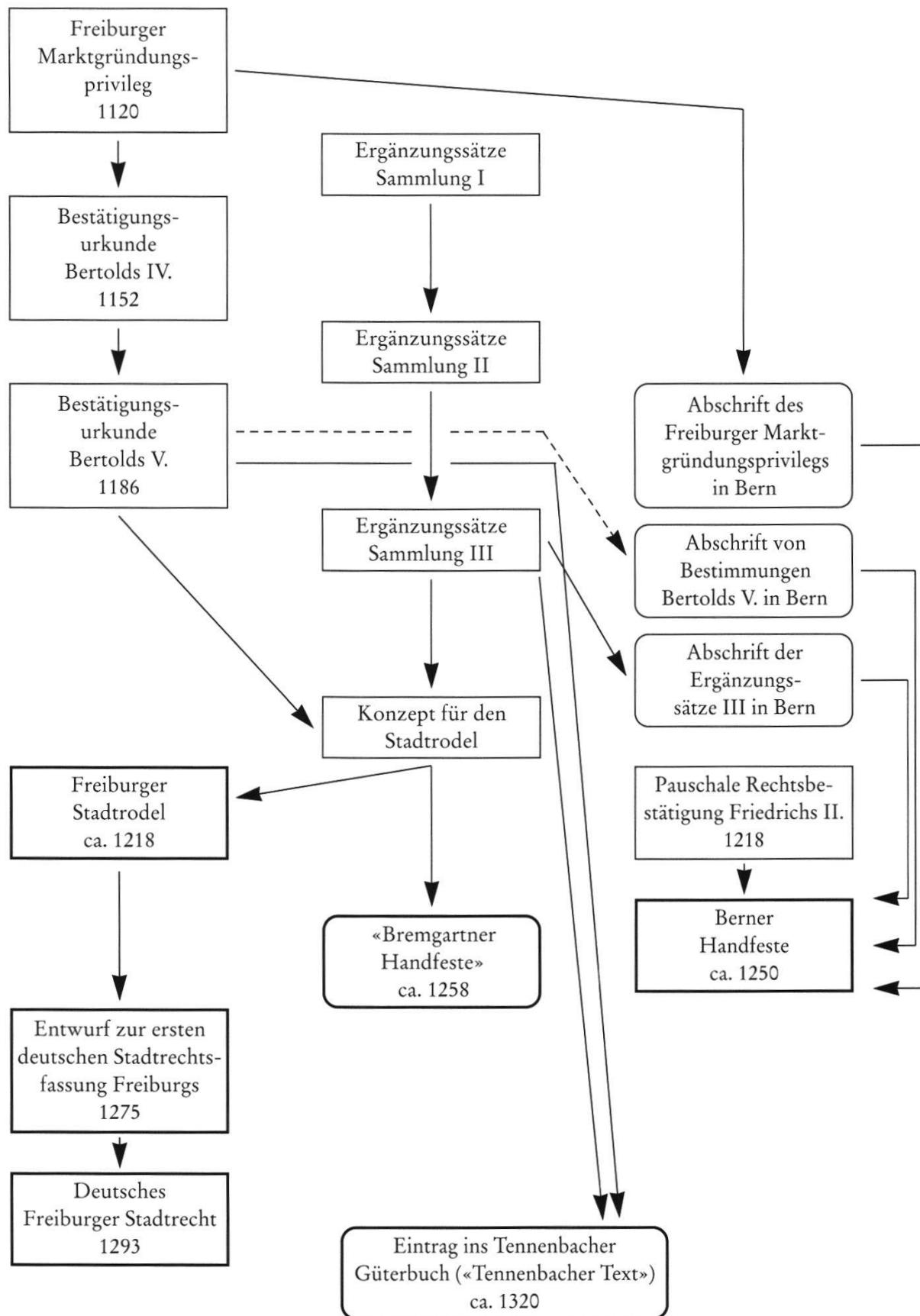


Abb. 4:

Die «Genealogie» der Berner Handfest und des Freiburger Stadtrechts nach Maria Blattmann.

phase reiche Streit bisher endgültig hätte entschieden werden können. Seit der erneuten Untersuchung der Handfeste durch Walter Heinemeyer, deren Resultate 1970 und 1978 vorgelegt worden sind, und seit den sehr differenzierten und überzeugenden Arbeiten von Marita Blattmann zum Freiburger Stadtrecht und zur Freiburger Stadtrechtsfamilie, die 1986 und 1991<sup>31</sup> erschienen sind, herrscht über die Herkunft der Berner Handfeste immerhin in folgenden Punkten Klarheit: Im Prolog lehnt sich der Berner Text an die (erschlossene) erweiterte Freiburger Handfeste Berchtolds V. von 1186 an, in den Artikeln 1–11a an das Freiburger Markt-rechtsprivileg Konrads (um 1120) und in den Artikeln 12–52 an Aufzeichnungen zum Freiburger Stadtrecht, die in Tennenbach überliefert worden sind. Zu diesen Tennenbacher Vorlagen gehören offenbar auch Vorarbeiten zum Freiburger Stadtradel, dessen nach 1218 redigierte Fassung aber entgegen der bisherigen Annahme im Berner Text nicht mehr berücksichtigt worden ist. Dieses Korpus zäh-ringischer Rechte legten die Berner nach dem Tode des letzten Zähringers Fried-rich II. vor, der ihnen ein Privileg mit Goldbulle ausstellte, das wohl folgende Zusagen enthielt: 1. Die Stadt werde in die Herrschaft des Reiches aufgenom-men; 2. er werde sie dem Reich nicht entfremden, sondern in seinem Besitze be-lassen; und 3. er bestätige alle vom fröhern Stadtherrn Berchtold verliehenen Rechte und Freiheiten<sup>32</sup>. Dieses königliche Diplom ist nach heute herrschender For-schungsmeinung nicht mit der vorliegenden Handfeste identisch. Vielmehr wird angenommen, die Berner hätten um die Mitte des 13. Jahrhunderts alle Rechte, die ihnen irgendwann verliehen worden seien oder von denen sie angenommen hätten, man habe sie ihnen verliehen, zusammengestellt und mit der Goldbulle des könig-lichen Privilegs von 1218 versehen. In der Tat veranlasste die Unsicherheit der letz-ten Jahre staufischer Herrschaft verschiedene Städte des westlichen Mittellandes, ihre Rechtsordnung aufzuzeichnen und zu sichern – neben der bereits genannten Solothurner Kundschaftsaufnahme von 1251 und dem Murtener Stadtradel um 1250 sei lediglich an die Freiburger Handfeste von 1249 erinnert – und in diesem Umfeld sei nun eben auch die heute vorliegende Fassung der Berner Handfeste ent-standen.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Frage nach der Echtheit der Berner Hand-feste in der erhaltenen Form erneut aufzurollen; erlaubt sei lediglich der Hinweis auf die Ergebnisse von Marita Blattmanns Untersuchungen, wonach alle Artikel der erhaltenen Handfeste mit Ausnahme der Erbrechtsbestimmungen einen Rechts-stand repräsentierten, der 1218 durchaus realisierbar gewesen sei. Gerade die genaue Nennung aller Quellen mache zwar deutlich, dass die Berner bei der Zusammen-stellung ihrer erweiterten Handfeste in der Mitte des 13. Jahrhunderts wohl geahnt hätten, dass sie sich zumindest am Rande der Illegalität bewegten, dass von einer in-haltlichen Fälschung aber nicht die Rede sein könne<sup>33</sup>. Diese Handfeste legten die

<sup>31</sup> Heinemeyer (wie Anm. 30) S. 214–324; Walter Heinemeyer, Ulrich von Bollingen – weder Verfas-ser noch Schreiber der Berner Handfeste, in: Archiv für Diplomatik 24 (1978), S. 381–407; Marita Blattmann (wie Anm. 6) Nr. 219; Blattmann (wie Anm. 17) S. 27 ff., 55 ff., 237 ff., 497 ff.

<sup>32</sup> Heinemeyer (wie Anm. 30) S. 314 f. bietet eine Rekonstruktion dieses erschlossenen Privilegs.

<sup>33</sup> Blattmann (wie Anm. 17) S. 247, 367.

Berner am 15. Januar 1274 dem frischgewählten König Rudolf vor, der sie bestätigte und dadurch rechtlich sanktionierte<sup>34</sup>. Damit verfügte Bern spätestens seit 1274 über ein königliches Privilegium, das ihm die unveräußerliche Zugehörigkeit zum Königsgut und damit zum Reich, das Münz- und Marktrecht, eine umfassende Rechts- und Verwaltungsaufonomie, Dienst- und Steuerfreiheit sowie das bisher geübte, auf zähringischen Wurzeln beruhende Privat- und Strafrecht garantierte. Zweifellos besass Bern sowohl in der Zeit des Zusammenbruches der staufischen Herrschaft und des Interregnums als auch während der ersten habsburgischen Königsherrschaft eine wesentlich bessere Rechtsposition als seine beiden Nachbarn Solothurn und Murten. Wie weit diese unterschiedliche Ausstattung mit königlichen Stadtrechtsprivilegien die Beziehungen der Städte zum Herrscher und zum Reich aber auch zu den umwohnenden Dynasten im ausgehenden 13. und im 14. Jahrhundert geprägt haben, gilt es im folgenden Abschnitt zu untersuchen.

\* \* \*

Im Gegensatz zum zähringischen Eigengut, das an die Grafen von Urach und Kiburg vererbt wurde, gelangten die drei Städte mit dem Tode Berchtolds V., des letzten Zähringers, wiederum unter die unmittelbare Herrschaft des Königs. Hinweise darauf, dass diese direkte Bindung an den König in irgend einer Weise auch rechtlich dokumentiert worden wäre, finden sich zwar nur im Falle Berns, das mit seiner Handfeste (sei es nun eine zu erschliessende Urform oder das erhaltene Privileg) eine entsprechende Zusage erhalten hat. Auch im Falle Solothurns und Murtens hat aber Friedrich II. bzw. sein Sohn und Vertreter Konrad IV. durch die Ausübung herrscherlicher Rechte den Anspruch auf die Kommunen als Teile des königlichen Gutes unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

Genauer zu untersuchen ist jedoch die Frage, inwiefern den drei Städten diese Zugehörigkeit zum Königsgut auch erhalten geblieben ist, inwiefern sie selber daran interessiert gewesen sind und mit welchen Mitteln und welchem Erfolg sie sich selber um die Umformung dieser spätstaufisch-königlichen Stadtherrschaft zu einer reichsstädtischen Stellung bemüht haben. Als besonders kritische Phasen in diesem Prozess städtischer Autonomieentfaltung erweisen sich die letzten Jahre der Staufer (d.h. 1245–1254, von der Absetzungserklärung Friedrichs II. auf dem Konzil zu Lyon bis zum Tode Konrads IV.), die Zeit des Interregnums, die dem Tode Rudolfs I. folgenden Monate und die Jahre der Herrschaft Ludwigs d. Bayern (1314–47). Es handelt sich dabei bezeichnenderweise um Phasen, in denen die grossen Dynasten des nördlichen Alpenvorraumes entscheidende Schritte zur Verdichtung und territorialen Abrundung ihres Herrschaftsgebietes unternommen haben; dass in diesem Prozess der Verfestigung und Ausbreitung fürstlicher Landesherrschaft die Reste königlichen Gutes und königlicher Herr-

<sup>34</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), Nr. 15, S. 39 f.

schaft, also beispielsweise die genannten drei Städte, eine wichtige Rolle gespielt haben, versteht sich von selbst<sup>35</sup>.

Wenden wir uns zuerst dem Städtchen Murten zu. Spätestens in den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts wurde es der Gemeinde von Murten wohl bewusst, wie weit entfernt sich der König, ihr Herr und Schützer, von ihnen befand, wie wenig er sich um sie kümmern konnte und wie nah und direkt zugleich das Interesse der Grafen von Savoyen, von Kiburg und von Habsburg an ihrer Stadt war. Das Bemühen der Kommune, sich selber für die Zugehörigkeit zum königlichen Herrschaftsbereich zu engagieren, lässt sich in dieser Phase zumindest punktuell nachweisen: Am 1. Juli 1245 schlossen Murten und Freiburg das bereits erwähnte Bündnis, in dem sie sich zu gegenseitiger Beachtung des Rechtsweges und zu Hilfeleistung gegen jedermann verpflichteten, «...quia dolor et dolus, simultas et odium, viarum pericula per incursus malorum multipliciter fulciunt...»<sup>36</sup>. Murten behielt sich in diesem Vertrag den Gehorsam gegenüber dem König bzw. Kaiser vor, Freiburg nahm notgedrungen seinen Stadtherrn aus, den Grafen von Kiburg. In dieses Umfeld passt auch der Murtener Stadtrodel: Angesichts der Ferne des Königs und der bedrohlichen Nähe der Grafenhäuser Savoyen und Kiburg muss es der Stadt sinnvoll erschienen sein, die überlieferten und in Murten geübten zähringischen, burgundischen und westschweizerischen Rechtssätze zu sammeln, schriftlich zu fixieren und zumindest von einer Nachbarstadt in ähnlicher Lage besiegen zu lassen. Am 3. November 1254 liessen sich die Murtener Bürger zudem ausdrücklich von König Wilhelm bestätigen, er werde sie gleichermaßen wie das Städtchen Laupen und die Grasburg weder sich noch dem Reich je entfremden.

Das im fernen Wesel ausgestellte Dokument konnte aber an den effektiven Machtverhältnissen nichts ändern: Um das Königsgut vor dem Zugriff Kiburgs zu schützen, beauftragte Graf Adolf von Waldeck im Namen des Königs und wahrscheinlich auf Grund eines Vorstosses der Stadt Bern den Grafen Peter von Savoyen, sich der Rechte des Königs in Bern, Murten und Hasli anzunehmen<sup>37</sup>; und im Mai 1255 musste denn auch die Stadt Murten den Savoyer als Vertreter des Königs und als Herrn anerkennen, dem all jene Rechte und Einkünfte zustehen sollten, die üblicherweise der Herrscher nutzte. Dieses Protektorat des Grafen Peter und seiner direkten Nachkommen sollte dauern, bis sich erneut ein König mit Macht im Südwesten des Reiches zeigte. Diese Schutzherrschaft wurde von Schulteiss, Rat und Bürgern Murtens ausdrücklich anerkannt, weil sie «...resistere non poterimus, nec a domino rege valentes aliquod habere auxilium et defensionem

<sup>35</sup> Zur Territorialpolitik im Aareraum im 13./14. Jh. vgl.: Hans Conrad Peyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972, S. 161–238; Hartmut Heinemann, Das Erbe der Zähringer, in: Die Zähringer III, Sigmaringen 1990, S. 215–265, v.a. 244 f.; Urs Martin Zahnd, Berns Bündnis- und Territorialpolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 53 (1991), S. 21–59 (je mit weiterführenden Literaturangaben); Bruno Amiet, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532, Solothurn 1929.

<sup>36</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 10, Z. 5 f.

<sup>37</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), Nr. 6 und 7, S. 11 f. vom 3. November 1254 und vom 7. Mai 1255.

nostram...»<sup>38</sup>. Damit war Murten vor einer Einbindung in die kiburgische Herrschaft in der Tat wirksam geschützt; dafür drohte nun die dauernde Eingliederung in die savoyische Grafschaft. 1272 musste Murten den Schutzvertrag mit Philippe von Savoyen, Graf Peters Nachfolger, verlängern, ohne dass der Charakter der Reichsvertretung nochmals betont worden wäre<sup>39</sup>.

Bezeichnenderweise gelangte Murten denn auch nach 1273 trotz der Beendigung des Interregnums nicht ans Reich zurück, und erst im Gefolge von Rudolfs I. Feldzug in die Westschweiz wurde die Stadt 1283 wieder der Herrschaft des Königs unterstellt: Rudolf verspricht den Murtenern ausdrücklich, sie für ihre Teilnahme am Feldzug auf der Seite der Savoyer gegen das Reich (!) nicht zu bestrafen und bestätigt ihnen ihre Rechte<sup>40</sup>. Damit verblieb Murten für einige Jahre wieder in Königsbesitz, und noch 1291 hielt sich Rudolf in seinen Mauern auf. Bereits wenige Tage nach seinem Tode bemächtigte sich Amadeus von Savoyen der Stadt aber neuerdings, bestätigte der Bürgerschaft die hergebrachten Rechte, insbesondere die Kompetenz, den Schultheissen selber zu wählen, und versprach, sie für die während des Feldzuges von 1283 erlittenen Einbussen und Zerstörungen zu entschädigen<sup>41</sup>. Davon, dass er dies in Vertretung des Königs tue, d.h. als Prokurator, ist nirgends die Rede. Lediglich im erneuerten Bündnis der Städte Murten und Freiburg von 1294 erinnert die Stadt nochmals daran, dass sie eigentlich zum Reich gehöre, indem sie neben den verbündeten Bernern auch «... regem Romanorum et imperatorum, et virum illustrum Amadeum, comitem Sabaudie, deffensorum suum...»<sup>42</sup> vorbehält. Und in der Tat gelangt die Stadt nach 1299 nochmals für wenige Jahre unter königliche Herrschaft; nach dem Tode Albrechts I. 1308 legten aber die Savoyer erneut die Hand auf die Kommune, und so sollte es bleiben, bis das Städtchen 1475 bernisch-freiburgische Herrschaft wurde<sup>43</sup>: Die Grafen von Savoyen übten die Stadtherrschaft aus, vertraten die Kommune bei allfälligen Streitigkeiten mit mächtigen Nachbarn, zwangen die Bürger notfalls auch, an der Seite Savoyens gegen Verbündete der Stadt vorzugehen, und bestätigten und erweiterten die städtische Rechtsordnung<sup>44</sup>. Dass das Wissen um die ursprüngliche Zugehörigkeit Murtens zum Königsgut auch im savoyischen Grafenhaus durchaus noch präsent war, belegt eine Urkunde vom 31.12.1399, in der Murten u.a. zugesagt wird, vor dem gräflichen Appellationsgericht in Moudon solle sie nicht nach savoyischem Recht beurteilt werden, «... cum habitantes in villa et districtu predictis Mureti acthenus uti consueverint et adhuc utantur juribus et consuetudinibus imperii...»<sup>45</sup>.

<sup>38</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 12, Z. 27 f.

<sup>39</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), Nr. 9, S. 14 vom 23. August 1272; auffälligerweise wurde der Vertrag nicht unmittelbar nach dem Tode Graf Peters 1268 erneuert.

<sup>40</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), Nr. 11 und 12, S. 15 f.; vgl. dazu Bertram Resmini, Das Arelat im Kräftefeld der französischen, englischen und angiovinischen Politik nach 1250 und das Einwirken Rudolfs von Habsburg, Köln/Wien 1980, S. 87 f.

<sup>41</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), Nr. 14 und 15, S. 17 f. vom 14. und 18. August 1291.

<sup>42</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 19, Z. 11 ff.

<sup>43</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), Nr. 18, S. 21; Nr. 264, S. 260 ff.; Ladner (wie Anm. 2) S. 78 ff.

<sup>44</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), Nr. 23, S. 25 f.; Nr. 25, S. 26 f.; Nr. 27, S. 27 ff.; Nr. 34, S. 43 f.; Nr. 43, S. 59 ff.; Nr. 79, S. 112 f.

<sup>45</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 115, Z. 5 ff.

Dafür, dass sich die Gemeinde von Murten in der 2. Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert für den Verbleib im Königsgut, für die direkte Zugehörigkeit zum Reich engagiert hätte, fehlen urkundliche Belege. Immerhin tauchen in den Bündnisverträgen, die die Stadt im 14. Jahrhundert mit Freiburg, Bern, Biel, Solothurn und Payerne geschlossen hat, noch vereinzelt Vorbehalte auf zu Gunsten des Königs oder des Reiches; als eigentliche Stadtherrn folgen aber stets die Grafen von Savoyen<sup>46</sup>. Offensichtlich ging es im Falle Murtens weniger um die Frage, ob die Stadt nun einem Dynasten oder dem König zuzuordnen sei, als vielmehr um die Auseinandersetzung zwischen Savoyern und Habsburgern um die Bildung geschlossener Herrschaftsbereiche. Da die Kommune kaum die Möglichkeit besass, eine eigene, auf grösstmögliche Freiheit bedachte Politik zu betreiben, blieb der Umstand, dass das eine der Geschlechter zeitweise auch den König stellte, für die Bewohner Murtens wohl zweitrangig.

Dass auch Solothurn in spätstaufischer Zeit von den Herrschern durchaus als Teil des Königsgutes in Anspruch genommen worden ist, ist bereits dargelegt worden. Im Dunkeln bleiben die Solothurner Verhältnisse während des Interregnum: Die Tatsache, dass Otto von Oltingen und Hartmann von Baldwile als kiburgische Ministerialen das Schultheissenamt versehen haben, belegt allerdings, dass die Stadt unter sehr direktem Einfluss der benachbarten Dynasten gestanden sein muss. Dabei spielte Graf Rudolf von Habsburg, von dem die Neu-Kiburger weitgehend abhängig waren, wohl eine entscheidende Rolle. Möglicherweise fürchteten sich die Solothurner vor einer dauernden kiburgischen oder vor allem habsburgischen Herrschaft und wandten sich deshalb erst 1276 zur Huldigung und Bestätigung ihrer Rechte an König Rudolf I. Das Privilegium Rudolfs von 1276 ergeht sich in sehr allgemeinen Formulierungen, in denen die bisher in Solothurn geltende Rechtsordnung, namentlich die Befreiung der Solothurner von fremden Gerichten, bestätigt wird; worin die Zugeständnisse, Gnadenerlasse, Freiheiten und Rechte bestanden haben, die von Rudolfs Vorgängern erlassen und dem neuen Herrscher vorgelegt worden sind<sup>47</sup>, wird aber nirgends ausgeführt. In der Bestätigung dieses Dokumentes von 1280 macht der Habsburger auf Grund einer Kundschaftsaufnahme lediglich im Hinblick auf strafrechtliche Bestimmungen etwas genauere Angaben. Auch die Nachfolger Rudolfs werden in dieser Frage nicht deutlicher: In ihren Bestätigungen von Solothurns Rechten beschränken sich die Könige Adolf, Albrecht I., Heinrich VII. und Friedrich (III. darauf, die bisherigen Rechte zu sanktionieren. Wohl weisen sie jeweils darauf hin, man habe ihnen die entsprechenden Urkunden ihres Vorgängers vorgelegt; über deren Inhalt lassen sie aber nichts verlauten. Ob die Bemerkung in Albrechts Privileg, er er lasse die Urkunde «...ob fidei puritatem et devocationem sinceram, quibus erga magne recordacionis dominum Rudolfum, Romanorum regem ...re-

<sup>46</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 30, Z. 19 ff.; S. 32, Z. 23 ff.; S. 40, Z. 20 ff.

<sup>47</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), S. 16, Z. 29 ff.; vgl. dazu Amiet (wie Anm. 2) S. 227 ff.

fulserunt...»<sup>48</sup>, als Hinweis auf einen besonderen Einsatz der Solothurner zu Gunsten von Albrechts Vater verstanden werden darf, ist unklar. Deutlich fassbar werden im Verlaufe des 14. Jahrhunderts hingegen jene Kompetenzen, die die Herrscher der Stadt als Erweiterung ihres bisherigen Rechtes verliehen haben. Ludwig d. Bayer versprach Solothurn 1340, die Stadt zu keiner Zeit dem Reich zu entfremden und erlaubte ihr, Reichspfandschaften einzulösen; Karl IV. übertrug ihr 1358 das seit langer Zeit umstrittene Recht, das Schultheissenamt selber zu besetzen, verlieh ihr 1365 u.a. das Geleitsrecht in einem Umkreis von drei Meilen, gewährte ihr 1376 das Recht Reichslehen zu erwerben, einen zusätzlichen Jahrmarkt abzuhalten und in der Stadt ein Umgeld zu erheben usw.; und König Ruprecht schliesslich befreite 1409 die Solothurner von allen auswärtigen Hof- und Landgerichten, versetzte ihnen die Erträge der Solothurner Reichssteuer und erlaubte ihnen, Lamparter- und Judensteuer zu eigenen Handen zu erheben<sup>49</sup>. Damit sind die wesentlichen äussern Fixpunkte, die Solothurns Entwicklung hin zur Reichsstadt des 15. Jahrhunderts kennzeichnen, kurz angedeutet: Solothurn verfügte um 1409 über all jene Rechte in der Stadt, die im 13./14. Jahrhundert die Könige oder deren Stellvertreter wahrgenommen hatten: Schultheiss und Rat vertraten den Herrscher innerhalb der Mauern und im Bannkreis der Kommune.

Dass es sich bei dieser Entwicklung nicht um das Resultat einer geradlinigen königlichen Politik gegenüber Solothurn gehandelt hat, zeigen allerdings verschiedene Massnahmen der Herrscher in den Jahrzehnten um 1300: So verpfändete etwa Rudolf von Habsburg den Zoll zu Solothurn 1277 und 1280 nicht etwa der Stadt, sondern dem kiburgischen Ministerialen Walter von Aarwangen, 1310 versetzte Heinrich VII. die Münze von Solothurn an Ulrich von Thorberg (ebenfalls einen kiburgischen Gefolgsmann) und 1313 das Schultheissenamt an Graf Hugo von Buchegg<sup>50</sup>. Gerade in der Auseinandersetzung um das Schultheissenamt wird aber erstmals auch der politische Wille der Bürger Solothurns deutlicher fassbar. 1325 erlangt die Stadt von Hugo von Buchegg die Zusicherung, er werde sie als Erbin des verpfändeten Schultheissenamtes einsetzen. Spätestens seit 1347 erhoben denn auch die Solothurner ihren obersten Amtsinhaber in eigener Kompetenz<sup>51</sup>. Bezeichnenderweise waren es nun aber ausgerechnet die Herrscher, die diese wachsende städtische Autonomie erneut gefährdeten: Karl IV. übertrug die Solothurner Reichslehen 1347 auf die Erben des Bucheggers, 1358 die Reichsvogtei Solothurn auf Herzog Rudolf von Österreich sowie das Schultheissenamt auf Peter von Aarberg; erst der erneute Protest der Stadt unter Verweis auf die entsprechende Erbschafts-

<sup>48</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), S. 30, Z. 6 ff.; vgl. zudem Nr. 12, S. 21 f. (Bestätigung Rudolfs I. vom 21. Dezember 1280); Nr. 17, S. 26 (Bestätigung Adolfs vom 6. Oktober 1293); Nr. 24, S. 34 (Bestätigung Heinrichs VII. vom 13. April 1309); Nr. 28, S. 41 Bestätigung Friedrichs (III.) vom 18. April 1322).

<sup>49</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), Nr. 36, S. 60 ff. (Privilegien Ludwigs); Nr. 58, S. 109 ff.; Nr. 69, S. 136 ff.; Nr. 79, S. 155 ff. (Privilegien Karls IV.); Nr. 125, S. 293 f.; Nr. 126, S. 294 f. (Privilegien Ruprechts).

<sup>50</sup> Amiet (wie Anm. 2) S. 230, 240 f.

<sup>51</sup> Amiet (wie Anm. 2) S. 247; der Vertrag mit Hugo von Buchegg vom 14. April 1325 in RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), Nr. 29, S. 42 f.

zusage des Grafen Hugo von Buchegg veranlasste den König Ende 1358, das Schultheissenamt der Kommune endgültig zu überlassen. Die Reichspfandschaft der Münze erwarben die Solothurner erst 1381 unter König Wenzel von Peter von Thorberg<sup>52</sup>. Noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts bestimmte in erster Linie das Verhältnis zu den grossen Dynasten die königliche Politik; und in diesem Umfeld war Solothurn in den Augen des Königs vorerst lediglich ein Objekt des herrscherlichen Handelns. Im Gegensatz zu Murten gelang es Solothurn aber, sich dem Zugriff der auf Herrschaftsausdehnung bedachten Adligen des Umlandes zu entziehen und den Handlungsspielraum, den die ferne königliche Stadtherrschaft gewährte, zu behaupten und auszuweiten – notfalls auch gerade gegen die Politik dieser Könige.

Auch im Falle Berns hat die Forschung mit Nachdruck darauf hingewiesen, die Rechtsordnung der Stadt und vor allem ihr Status als Teil des Reichsgutes sei von den Herrschern des 13./14. Jahrhunderts immer wieder bestätigt und vor allem erweitert worden. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass auch Berns Zugehörigkeit zum Reichsgut lange Zeit wenig gesichert war; auch im Falle Berns führt keine direkte, geradlinige Rechtsentwicklung von der spätstaufischen Stadt des Königs zur Reichsstadt des ausgehenden 14. Jahrhunderts. Wohl bestätigte König Wilhelm der Stadt 1254, «...jura vestra, libertates seu consuetudines ...»<sup>53</sup> und versprach, sie dem Reich nicht zu entfremden. Angesichts der Machtlosigkeit und Ferne des Herrschers war es dann aber offenbar die Stadt selber, die sich darum bemühte, einen handlungsfähigen Vertreter des Königs zugeordnet zu erhalten. Der Vertrag, in dem sie 1255 Graf Peter von Savoyen als Stellvertreter des Königs anerkannte, blieb zwar nicht erhalten, und die These, der Wortlaut der Übereinkunft habe wohl dem überlieferten Text der Murtener aus dem gleichen Jahr entsprochen, ist wenig überzeugend. Nicht nur unterschieden sich die beiden Städte hinsichtlich Grösse und Lage; offensichtlich waren die Berner auch die treibende Kraft bei diesen Verträgen. Als die Abmachungen nach dem Tode Graf Peters erneuert wurden, musste Murten nicht nur Graf Philippe, sondern auch dessen Nachkommen als künftige Herren akzeptieren; Berns Vertrag galt demgegenüber nur für die Person Philipps, der lediglich «...in dominum et protectorem suum, loco imperii,... toto vite sue, donec Romanorum rex vel imperator venerit circa Rhenum in Alsaciām...»<sup>54</sup> anerkannt wurde. Diese Schutzherrschaft in Vertretung des Königs fiel mit der Erhebung Rudolfs von Habsburg 1273 dahin und wurde lediglich nach Rudolfs Tod angesichts des befürchteten neuen Interregnums nochmals für kurze Zeit erneuert (1291–93)<sup>55</sup>.

Unverkennbar war auch die Zugehörigkeit der Stadt Bern zum direkten Königsgut in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, vor allem während des Interregnums,

<sup>52</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), Nr. 45, S. 86; Nr. 57, S. 108; Nr. 58 S. 109 ff.; Nr. 92 S. 177 ff.; Amiet (wie Anm. 2) S. 263 f.

<sup>53</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 32, Z. 7 f.; die Bestätigung wurde am 2. November 1254 ausgestellt.

<sup>54</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 34, Z. 29 ff.; vgl. auch Nr. 10, S. 32; zur Reichsvertretung des Grafen von Savoyen vgl. Feller (wie Anm. 1) S. 45 ff.

<sup>55</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), Nr. 18, S. 42 ff.; Feller (wie Anm. 1) S. 63 ff.

mehrfach gefährdet. Die direkte Königsherrschaft unter dem ersten Habsburger war zudem für die Stadt kaum weniger hart als die Herrschaft eines der benachbarten Dynasten; es sei lediglich an die zweimalige Belagerung Berns durch Rudolf und an das Gefecht in der Schosshalde wegen der ausstehenden Reichssteuer erinnert. Nach Rudolf von Habsburg wurden die städtischen Freiheiten und die Unveräußerlichkeit vom Reich 1293 von Adolf, 1298 von Albrecht I., 1309 von Heinrich VII., 1322 von Friedrich (III.), 1348 und 1365 von Karl IV. und 1376, 1379, 1382, 1392 und 1398 von Wenzel bestätigt und vor allem unter den beiden Luxemburgern beträchtlich erweitert<sup>56</sup>. Über die Anerkennung der in der Handfeste zusammengestellten Rechte hinaus gingen insbesondere die Privilegien, während einer Reichsvakanz den Blutrichter selber einsetzen zu dürfen (1293), die erneute Befreiung von fremden Gerichten (1309), die endgültige Verfügung über die Münze (1348), das Geleitsrecht und das generelle Recht, Reichspfandschaften einzulösen (1365), die Befugnis, Reichslehen in Vertretung des Königs weiterzuleihen (1379), die Befreiung selbst vom Hofgericht (1398) usw.

Deutlicher als im Falle Solothurns ist am Beispiel Berns auch das Bemühen der Stadt selber um die Sicherung ihrer Rechtsstellung und ihrer Unabhängigkeit durch den Erwerb von Regalien und Reichsbesitz zu belegen: Lange vor 1365 erwarb Bern Reichspfandschaften, etwa den Reichszoll und die Kawertschensteuer in der Aarstadt 1315, Burg und Stadt Laupen 1323, die Landschaft Hasli 1334 usw.<sup>57</sup> Zugleich sicherte sich die Stadt vor den benachbarten Dynasten durch zahlreiche Bündnisse und seit etwa 1300 durch den Aufbau eines eigenen Territoriums. In den Augen des Königs änderte dieses politische Streben der Stadt selbstverständlich nichts am Status der Kommune: Sie blieb «unsere und des Reichen Stadt», sie blieb gemäss den jeweiligen Möglichkeiten königlicher Herrschaftsausübung dem Willen des Herrschers unterworfen, der sich auch als einzige Legitimationsgrundlage für die Ausgestaltung des städtischen Rechtes und Herrschaftsbereiches verstand.

Wie sahen das aber die führenden Kreise in der Stadt? Wie lange galt die Gleichsetzung von König und Reich auch in den Augen der Kommune? Inwiefern war nicht auch der König auf die Anerkennung durch die Städte, auf die Huldigung, angewiesen? Diesen Fragen soll im letzten Teil dieser Ausführungen auf Grund bernischer und solothurnischer Quellen nachgegangen werden.

\* \* \*

Besonders deutlich werden die Vorstellungen der führenden städtischen Kreise über das Verhältnis zwischen der Stadt und dem König (bzw. zwischen der Stadt und dem Reich) in den zahlreichen Bündnis- und Burgrechtsverträgen des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts angesprochen. In meist zweiseitigen Verträgen

<sup>56</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), Nr. 19, S. 44 ff. (Privilegien Adolfs); Nr. 23, S. 49 f. (Bestätigung Albrechts I.); Nr. 33, S. 59 (Privilegien Heinrichs VII.); Nr. 39, S. 67 f. (Bestätigung Friedrichs III.); Nr. 67, S. 144 ff.; Nr. 80, S. 190 ff.; Nr. 89, S. 213 f. (Privilegien Karls IV.); Nr. 88, S. 210 ff.; Nr. 91, S. 216 ff.; Nr. 92, S. 219 f.; Nr. 107, S. 315 f.; Nr. 110, S. 324 ff. (Privilegien Wenzels).

<sup>57</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), Nr. 37, S. 64 ff.; Nr. 42, S. 75 f.; Nr. 50, S. 86 ff.

sicherten sich benachbarte Städte und Landschaften oder Städte und Adlige gegenseitige Hilfe bei Rechtsverletzungen und Friedensbrüchen, Gleichbehandlung der beiderseitigen Angehörigen vor Gericht, Schiedsverfahren bei Streitigkeiten usw. zu. Vorbehalten blieben bei derartigen Zusagen selbstverständlich immer die jeweiligen Herren, im Falle Berns und Solothurns also der König und das Reich. Die genaue Formulierung dieser Vorbehalte zeigt nun mit aller Deutlichkeit, wo und wie lange die Städte die vom Herrscher postulierte Gleichsetzung von König und Reich übernommen haben, wo sie davon abgerückt sind und wo sie zu differenzieren begonnen haben. In Berns Bund mit Biel von 1279 gilt der Vorbehalt zwar noch ausdrücklich «...domino rege Romanorum, pueris suis...»<sup>58</sup>; im Vertrag mit Laupen von 1301 gelten die Abmachungen aber bereits ohne Nennung des Herrschers «...excepto dumtaxat imperio...»<sup>59</sup>, eine Formulierung, die sinngemäss 1308 auch im erneuerten Burgrecht mit der Talschaft Hasli auftaucht und die im Bündnis mit Solothurn aus dem gleichen Jahr mit den Worten «...nisi solummodo dominium suum, videlicet imperium Romanum...»<sup>60</sup> ihre für längere Zeit gültige Gestalt gefunden hat. Seit dem Städtebund von 1327 wird von Bern nur noch das Reich, nicht aber der König, vorbehalten, so etwa im Bund mit Guggisberg 1330, mit Murten 1340, mit Payerne 1343, mit den Waldstätten 1353, mit Österreich 1363 usw. Die deutsche Formulierung lautet in der Regel, es werde niemand vorbehalten «...want daz heilig Römsch ryche...»<sup>61</sup>. In den solothurnischen Bündnistexten taucht die Formulierung «...dem eide vorus gehebt daz heilige Römsche rich...»<sup>62</sup> ohne Nennung des Herrschers erstmals 1334 im Bund mit Biel auf und findet sich danach in zahlreichen entsprechenden Texten.

Selbstverständlich ist der Wortlaut dieser Vorbehalte kein Beleg dafür, dass es in den Ratskreisen der beiden Städte bereits im 14. Jahrhundert so etwas wie abstrakte, von der Person des Herrschers gänzlich losgelöste Reichsvorstellungen gegeben hätte. Sie machen aber deutlich, dass die Kommunen in ihrer konkreten Politik mit ihren Bündnissen nicht nur zunehmend friedenssichernde Aufgaben übernommen haben, die eigentlich dem König zugefallen wären, sondern darüber hinaus selbst in der rechtlichen Absicherung dieser Politik den König immer weniger berücksichtigt haben.

Unzweifelhaft hatten die Städte ein Interesse daran, sich bei Thronwechseln beim neuen Herrscher ihre Rechte und Privilegien vom neuen König bestätigen und wenn möglich erweitern zu lassen, bedurfte ihr Status als königliche Stadt doch

<sup>58</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 41, Z. 28; entsprechend in der Erneuerung vom 8. Juli 1297 (RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 48, Z. 1 f.).

<sup>59</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 53, Z. 10.

<sup>60</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), S. 33, Z. 2; zum Vertrag mit der Talschaft Hasli vom 18. Mai 1308 vgl. RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 58, Z. 20; im Vorgängervertrag mit Hasli lautete der Vorbehalt noch «...nisi imperium et dominum imperii...» (RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 41, Z. 4).

<sup>61</sup> Im Bündnis mit den Landleuten von Guggisberg vom 2. August 1330, RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 82, Z. 31; vgl. auch S. 76, Z. 35; S. 136, Z. 39 f.; S. 164, Z. 20 f.; RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 29, Z. 19 f.

<sup>62</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), S. 55, Z. 22 f.

eindeutig der ausdrücklichen Zustimmung eben dieses Königs<sup>63</sup>. Vor allem in Zeiten eines Doppelkönigtums waren aber nicht nur die Städte auf die Huld der Herrscher angewiesen, sondern auch der Herrscher auf die Treue der Kommune. Nach der Doppelwahl von 1314 anerkannten weder Bern noch Solothurn einen der beiden Herrscher, obwohl sich der Adel der Nordwestschweiz grösstenteils Friedrich von Österreich anschloss und obwohl Herzog Leopold, der Bruder Friedrichs, die beiden Städte auch militärisch zu bezwingen suchte, allerdings ohne Erfolg<sup>64</sup>. Beide Städte huldigten Friedrich erst 1322 in Kolmar, unmittelbar vor der Schlacht bei Mühldorf, die Friedrich den Thron kostete und die Herrschaft Ludwig d. Bayern sicherte. Weder Bern noch Solothurn wandten sich jetzt aber Ludwig zu, auch nicht als der Wittelsbacher nach 1330 die Alleinherrschaft übernahm. «...hertzog ludwig von peyern, der sich schreib für einen römschen küng...»<sup>65</sup> (wie Konrad Justinger noch in den 1420er Jahren schrieb) wurde von den Städten nicht anerkannt, die Bezahlung der Reichssteuer weiterhin verweigert, auf die königliche Bestätigung der Freiheiten und Rechte verzichtet. Ob diese Weigerung lediglich darauf zurückzuführen ist, dass sich Ludwig seit 1323 im päpstlichen Bann befunden hat, wie Konrad Justinger hervorhebt, oder ob die zunehmend enge Zusammenarbeit zwischen dem Wittelsbacher und dem Hause Habsburg das Misstrauen und die Ablehnung der beiden Städte genährt hat, ist unklar. Die verweigerte Huldigung macht es jedenfalls verständlich, dass sich insbesondere Bern zunehmend zwar als Reichsstadt betrachtet und entsprechend in seinen auswärtigen Verträgen das Imperium vorbehalten, von diesem Reich aber den König und dessen Interessen sehr wohl unterschieden hat.

Dass der Herrscher diese städtische Optik nicht geteilt und deshalb versucht hat, die Kommune gewaltsam zur Huldigung zu zwingen, ist naheliegend: Im Februar 1338 beauftragte Ludwig d. Bayern den Grafen Gerhard von Valangin mit der Exekution der Reichsacht gegen die unbotmässigen Städte und erobt damit den sich anbahnenden Laupenkrieg zwischen der Stadt Freiburg, dem westschweizerischen Adel und dem Hause Österreich einerseits und der Stadt Bern mit ihren Verbündeten andererseits zum Reichskrieg<sup>66</sup>. Zumindest am Rande ging es demnach in den kriegerischen Auseinandersetzungen der Jahre 1339/40 auch um die Frage, ob es zulässig sei, dass eine dem König und Reich zugehörige Stadt zwischen Reich und König unterscheide, sich wohl als Reichsstadt, nicht aber ohne weiteres auch als dem König unterworfen verstehe. Interessante Beobachtungen zu dieser Frage erlauben einerseits die Friedensverträge, die nach dem unerwarteten militärischen Sieg Berns geschlossen worden sind, andererseits die Politik, die die Städte Bern und Solothurn nach dem Laupenkrieg betrieben haben.

<sup>63</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), Nr. 15, S. 39 f.; Feller (wie Anm. 1) S. 57; RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), Nr. 10, S. 16 ff.; Amiet (wie Anm. 2) S. 229 ff.; RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), Nr. 12, S. 16.

<sup>64</sup> Zur Belagerung von Solothurn im Herbst 1318 vgl. Amiet (wie Anm. 2) S. 242 ff.; Feller (wie Anm. 1) S. 111 f.

<sup>65</sup> Die Berner Chronik des Conrad Justinger nebst vier Beilagen, hg. von Gottlieb Studer, Bern 1871, S. 74, Z. 23 ff.

<sup>66</sup> Franz Moser, Der Laupenkrieg 1339, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 35 (1940), S. 40 ff., 49 f.; Amiet (wie Anm. 2) S. 253.

Im umfangreichen Vertrag, den Königin Agnes im August 1340 zwischen Bern und dem Hause Österreich, den Grafen von Kiburg, Arberg sowie Nidau vermittelt hat, wird bereits in der ersten Bestimmung festgehalten, «...daz die burger von Berne werben sülent umbe unserz lieben herren dez keiserz hulde und genad...»<sup>67</sup>; sollten sich dabei Schwierigkeiten ergeben, biete sich Herzog Albrecht von Österreich als Vermittler an. Falls die Berner die kaiserliche Huld aber nicht erlangten bzw. sich gar nicht darum bemühten, seien der vorliegende Friede und alle weiteren darauf beruhenden Verträge hinfällig; und wenn «...der keiser angriffen wolte umb sin selbez getât, so mugent unser bruder und vettere, herzogen von Österrich, dem keyser wol beholfen sin.»<sup>68</sup> Erst nach dieser Grundsatzzerklärung folgen die weiteren Bestimmungen, die die starke militärische Stellung Berns spiegeln und den status quo ante festschreiben. Offenbar war für die Gegner Berns eine Stadt, die keinen Herrn anerkannte, ein Unding; damit sie überhaupt als Rechtspartner auftreten konnte, musste sie als Kommune des Königs und des Reiches die persönliche Huld dieses Königs besitzen. Wie sahen das die beiden Städte Bern und Solothurn?

Das kleinere, militärisch und politisch schwächere Solothurn suchte bereits vor dem Vertrag von Königsfelden die Annäherung an Ludwig d. Bayern; im Januar 1340 huldigte eine Solothurner Ratsdelegation dem Wittelsbacher in München und wurde dafür mit einem reichen Privilegiensegen belohnt<sup>69</sup>. Damit beugte sich die Stadt der Rechtsauffassung ihrer Gegner. Demgegenüber hielt Bern trotz des Friedensvertrages vom 9. August 1340 an seiner bisherigen Haltung fest, nahm keine Kontakte zu Ludwig auf und verweigerte dem König die Anerkennung bis zu seinem Tode. Erstaunlicherweise fanden sich die ehemaligen Gegner ausnahmslos mit dieser Haltung der Stadt ab und schlossen – entgegen dem Wortlaut des Königsfeldner Vertrages – mit Bern Frieden und sogar Burgrechte und Bündnisse. In den Vorbehalten dieser Verträge wird der Kaiser nie erwähnt; entweder taucht die Formulierung auf «...excipimus nisi dominium nostrum, scilicet Romanum imperium...»<sup>70</sup> bzw. «...hant hie under nieman vorbehabet, want allein ir herschaft, mit namen daz heilig Römsche ryche...»<sup>71</sup>, oder Kaiser und Reich werden in den Vorbehalten gar nicht genannt.

Zweifellos war diese Trennung von Kaiser als Person und Reich als Herrschaftsverband in der bernischen Politik zwischen 1314 und 1322 sowie 1322 und 1347 ungewöhnlich und galt wohl auch in der Vorstellungswelt des bernischen Rates als

<sup>67</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 106, Z. 4 ff.

<sup>68</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 106, Z. 10 ff.; zum Friedensvertrag, den Königin Agnes am 9. August 1340 in Königsfelden vermittelt hat, vgl. Moser (wie Anm. 66) S. 112 ff. ; Feller (wie Anm. 1) S. 141 ff.; Zahnd (wie Anm. 35) S. 25 ff.

<sup>69</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), Nr. 36, S. 60 ff. ; Amiet (wie Anm. 2) S. 254.

<sup>70</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 29, Z. 19 f., im erneuerten Bündnis Berns mit Murten vom November 1340; vgl. auch RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 136, Z. 39 f., im Bündnis Berns mit Payerne vom 4. Februar 1343.

<sup>71</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), S. 73, Z. 40 f., im erneuerten Bündnis Berns mit Solothurn vom 18. April 1345.

Ausnahme. Andererseits fand die Stadt Bern die Frage der königlichen Huld auch nicht derart wichtig, dass sie sich unverzüglich an den 1346 gewählten Gegenkönig Karl IV. gewendet hätte. Erst nach dem Tode Ludwigs d. Bayern reiste eine bernische Ratsdelegation zum Luxemburger, huldigte ihm in Mainz und erlangte von ihm am 16. Januar und 16. Februar 1348 nicht nur die Bestätigung der Handfeste und aller übrigen Rechte, sondern auch zahlreiche weitere Privilegien<sup>72</sup>; das Verhältnis zwischen Herrscher und Stadt war offensichtlich wieder ungetrübt. Bemerkenswert ist aber, dass auch in den nach 1348 geschlossenen Bündnissen und Burgrechten Berns der jeweilige König nicht mehr erwähnt wird. Rücksichtnahme legte sich die Stadt wie zur Zeit Ludwigs nur noch gegenüber dem Reich auf: In den Verträgen mit Savoyen 1350, mit Solothurn 1351, mit Murten 1351, mit Biel 1352 aber auch mit Österreich 1363 wird in den Vorbehalten nur das Reich, nicht aber der Herrscher erwähnt<sup>73</sup>. Im Bündnis mit Solothurn von 1351 wird sogar ausdrücklich festgehalten, die gegenseitige Hilfsverpflichtung gelte selbst gegen das Reich und den im Namen des Reiches agierenden Herrscher, wenn man eine der beiden Städte «...deheinen dingen benöten woltin oder twingen, die wider der stat vriheit, hantvesti oder guten gewohnheit weren...»<sup>74</sup>; konsequenterweise haben Bern und die Waldstätte 1353 lediglich «...vorbehebt und usgelassen... dem heiligen Römischen riche die rechtung, als wir von alter guter gewonheit harkomen sint, an alle ge verde.»<sup>75</sup>

Damit wird deutlich: Zumindest in den politisch führenden Kreisen der Stadt Bern, ansatzweise aber auch in Solothurn, herrschte seit der Zeit Ludwigs d. Bayern die Vorstellung vor, zwischen Reich und König sei wohl zu unterscheiden, die Stadt gehöre in erster Linie dem Reich zu, und der König habe Herrschaftsansprüche nur insofern zu erheben, als sie sich im Einklang mit der überlieferten Rechtsordnung befänden.

Nur selten hatten die Herrscher Gelegenheit, ihre Sicht des Verhältnisses von König, Reich und Stadt im königsfernen Südwesten direkt zum Ausdruck zu bringen, am augenfälligsten vielleicht anlässlich ihrer sporadischen Auftritte in einer der beiden Kommunen. Selbstverständlich hatten die Städte nichts gegen einen Besuch des Königs in ihren Mauern einzuwenden – insbesondere, wenn er dazu diente, ihre Autonomie zu stärken – und sie empfingen den Herrscher gegebenenfalls mit aller Devotion und dem erwarteten Zeremoniell. Beim Besuch Karls IV. vom Mai 1365 in Bern fällt aber doch auf, dass der Kaiser während seines Aufenthaltes in allen offenen Fragen den Standpunkt Berns schützte und die städtische Politik sanktionierte: Er bestätigte das *jus de non evocando*, das Recht Reichslehen im Umkreis von sechs Meilen einzulösen, Geleit zu geben usw.; entgegen dem Wortlaut der Goldenen Bulle und entgegen den Ansprüchen des vor dem Kaiser klagenden burgun-

<sup>72</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), Nr. 67, S. 144 ff; Feller (wie Anm. 1) S. 154.

<sup>73</sup> RQ Bern IV. 1, S. 336, Z. 29 f.; RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), S. 96, Z. 10 f.; RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), S. 37, Z. 34; RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 153, Z. 9; S. 179, Z. 23.

<sup>74</sup> RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), S. 50, Z. 17 f.; Amiet (wie Anm. 2) S. 265.

<sup>75</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 75, Z. 19 ff.

dischen Adels bestätigte er gar Berns Praxis der Ausburgeraufnahme<sup>76</sup>. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, der Besuch Karls sei das Resultat sorgfältiger diplomatischer Vorbereitungen gewesen, in deren Verlauf nicht nur der Kaiser, sondern vor allem auch die Stadt sehr genau festgehalten, was sie von dieser Begegnung erwartet haben. Im Umfeld des Besuches König Sigismunds, der auf Grund einer Einladung der Stadt im Juli 1414 nach Bern kam, gibt es mehrere Hinweise, die deutlich zeigen, dass die königlichen Rechtsbestätigungen, Privilegien und Gnadenerlasse, die anlässlich des Besuches erteilt werden sollten, in vorgängigen Verhandlungen zwischen dem Herrscher und einer Berner Ratsdelegation in Romont genau festgelegt worden sind. Bezeichnenderweise schloss Sigismund all jene Verbannten von der bei königlichen Einzügen üblichen Amnestie aus, die sich gegen die städtische Obrigkeit und die geltende Ordnung in Bern vergangen hatten<sup>77</sup>!

Seit König Wenzel der Stadt Bern 1379 das Recht verliehen hatte, an Stelle des Herrschers Reichslehen zu verleihen, identifizierte sich die Stadt einerseits zunehmend mit den Ansprüchen dieses Reiches in ihrem Einflussbereich, distanzierte sich andererseits immer mehr von der Person des jeweiligen Herrschers. In den Burgrightsverträgen des ausgehenden 14. Jahrhunderts vertritt Bern seinen Partnern gegenüber immer wieder das Reich: Im Vertrag von 1388 wird Neuenstadt von den Bernern «...in ir und des heiligen Römschen riches schirm und burgrecht genommen...»<sup>78</sup>. Entsprechendes gilt im Hinblick auf den Bürgereid: Hatte der neu ins Bürgerrecht Aufgenommene laut Handfeste aus dem 13. Jahrhundert dem Reich, dem König und den Vertretern des Königs Treue zu schwören, so verschob sich die Treueverpflichtung im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, so dass die Huldigung nicht mehr dem König, sondern «...dem heiligen Römschen riche, der stat von Bern und allen den, so zu der stat Berne gehörent...»<sup>79</sup> galt, wie es im Burgrightsvertrag der Herren von Aarburg von 1406 heißt.

\* \* \*

In der vorliegenden Untersuchung ist versucht worden, das Beziehungsgeflecht zwischen König, Reich und königlicher Stadt im 13./14. Jahrhundert auf Grund der Verhältnisse in Bern, Solothurn und Murten etwas genauer zu beleuchten. Das Augenmerk galt dabei nicht nur der königlichen Optik, sondern zumindest ansatzweise auch jener der genannten Städte. Aus der Vielzahl von Einzelbeobachtungen zur Politik der Könige und der dem König unmittelbar unterstellten Städte ergeben sich folgende Einsichten:

<sup>76</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), Nr. 80, S. 190 ff; Justinger (wie Anm. 65) S. 125, Z. 5 ff.; Feller (wie Anm. 1) S. 170 f.; Hans Braun, Könige, Päpste und Fürsten in Bern, in: Berns grosse Zeit – Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 317 ff.

<sup>77</sup> Justinger (wie Anm. 65) S. 217, Z. 12 ff. Feller (wie Anm. 1) S. 243 f.; Braun (wie Anm. 76).

<sup>78</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 271, Z. 9 f.

<sup>79</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), S. 383, Z. 22 ff.; RQ Bern 1/2, S. 57, Z. 32 ff. mit dem Wortlaut des Bürgereides in der Handfeste; zum Bürgereid speziell in Bern vgl. Roland Gerber, Das Bürgerrecht, in: Berns grosse Zeit – Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, S. 145 ff.

1. In Übereinstimmung mit den Darlegungen von Peter Moraw, Ernst Schubert, Rainer C. Schwinges u.a. ist auch im Falle von Murten, Solothurn oder Bern in staufischer und nachstaufischer Zeit nicht von «Reichsstädten» zu sprechen; nach dem Aussterben der Zähringer fielen die Kommunen nicht ans Reich, sondern als Teile des von den Zähringern stellvertretend für die Staufer verwalteten Königsgutes an den Herrscher zurück, d.h. sie wurden Städte des Königs. Sachlich unterschied sich diese Herrschaft des Königs über seine Stadt kaum von jener eines der grossen Adligen. Unter beiderlei Herrschaft war die Stadt auf die Bestätigung ihrer Rechtsordnung durch den Herrn angewiesen, der gemäss der rechtlichen Übereinkünfte zwischen ihm und der Stadt und gemäss seinen Möglichkeiten seinen Willen in der Kommune durchsetzte. Für Murten bspw. änderte mit dem endgültigen Wechsel von der direkten Königsherrschaft zur Herrschaft der Grafen von Savoyen anfangs des 14. Jahrhunderts kaum wesentliches, weil der neue Stadtherr lediglich jene Funktionen übernahm, die bisher der König wahrgenommen hatte; Graf Amadeus bestätigte Murtens Stadtrecht, das auf zähringisch-staufische Wurzeln zurückging, noch 1354 ohne Einschränkung<sup>80</sup>. Ein Unterschied ergab sich allerdings aus dem Umstand, dass der adelige Stadtherr seiner Stadt rein geographisch wesentlich näher war als der König seinen Städten im ausgesprochen königsfernen Südwesten des Reiches.

2. Auch im 14. Jahrhundert änderte sich in den Augen der Könige und der Dynasten an diesen Verhältnissen vorerst nichts: Die königlichen Städte blieben auf den Herrscher als ausschliessliche Legitimationsbasis angewiesen, genauso wie die fürstlichen Städte auf ihren Herrn. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts mehren sich aber die Anzeichen, dass die Städte Solothurn und vor allem Bern sich zunehmend eine andere Betrachtungsweise zu eigen gemacht haben, möglicherweise unter dem Eindruck der sehr direkten Herrschaftsausübung Rudolfs I., der Unzuverlässigkeit des königlichen Schutzes unter Adolf und Heinrich VII. und des langjährigen Doppelkönigtums von Friedrich (III.) und Ludwig d. Bayern. Immer häufiger unterschieden sie sorgfältig zwischen König und Reich, beriefen sich in ihren Treueversprechen und Vorbehalten nur noch auf das Reich, verzichteten gar darauf, des Herrschers Huld und die Bestätigung ihrer Rechtsordnungen zu erwerben, und verhandelten mit ihm bei seinen seltenen Besuchen im Land wie mit irgend einem der benachbarten Dynasten. Das Reich war in der Vorstellungswelt dieser Ratskreise nicht mehr einfach im herrscherlichen Handeln des Königs fassbar, sondern bestand in erster Linie aus einem Gefüge allgemein akzeptierter Rechte und Gewohnheiten. In vielen Fällen übten die Kommunen in ihrem Einflussbereich und vor allem in ihren wachsenden Territorien herrschaftliche Rechte aus, z.B. die Blutsgerichtsbarkeit, Steuererhebungen, Burgrechtsaufnahmen, die Verleihung von Reichslehen usw., zu denen sie erst im Nachhinein von den Königen autorisiert wurden; der Privilegiensegen der Herrscher anlässlich der Huldigung oder eines Stadtbesuches schrieb lediglich fest, was längst geübtes Gewohnheitsrecht war.

<sup>80</sup> RQ Freiburg 1 (wie Anm. 6), Nr. 34, S. 43 f., die Bestätigung vom 12 August 1354.

3. Von Städten des Königs zu Reichsstädten im streng rechtlichen Sinne wurden die beiden Kommunen erst durch die Privilegien Wenzels für Bern von 1379 und 1398 und Ruprechts und Sigismunds für Solothurn von 1409 und 1434, in denen das Recht Reichslehen zu vergeben und das *jus de non evocando* ausdrücklich auch auf das königliche Hofgericht ausgedehnt wurden<sup>81</sup>. Selbstverständlich sah sich der König auch weiterhin als oberster Herr dieses Reiches und mithin auch der Reichsstädte. In der Politik der Städte, im konkreten politischen Handeln der Kommunen, wurde aber nicht nur die Trennung König – Reich wesentlich früher vollzogen, auch als Orientierungs- und Legitimationsgrösse diente seit dem ersten Drittelpunkt des 14. Jahrhunderts zunehmend nur noch das Reich. Insbesondere Bern betonte seit der Zeit Karls IV. immer häufiger, mit seiner Politik das Reich zu vertreten; nicht zuletzt die der Stadt von den Herrschern bestätigten Herrschaftskompetenzen erlaubten es ihr, vom König abzurücken. Gerade die häufige Berufung auf das Reich in Wort und Bild sowohl in Bern als auch in Solothurn im 15. Jahrhundert ist denn auch nicht nur als Treue gegenüber dem alten Heiligen römischen Reich zu verstehen, sondern ebenso als Abgrenzung gegenüber dem jeweiligen König und seinen Herrschaftsansprüchen. Wie sehr sich spätestens seit dem beginnenden 15. Jahrhundert im Geschichts- und Rechtsbewusstsein bernischer Ratskreise das politische Handeln der Kommune vom König und ansatzweise auch vom Reich als den legitimierenden Ordnungsgrössen gelöst hat, zeigt Konrad Justingers Deutung des Laupenkrieges in seiner Stadtchronik: Nicht nur erwähnt er immer wieder, Bern habe des päpstlichen Bannes wegen Ludwig d. Bayern nie anerkannt und deshalb sei der Streit zum Reichskrieg eskaliert; darüber hinaus betont er, die Stadt habe den besseren Rechtsstandpunkt vertreten als ihre Gegner und deshalb habe sich Gott ihrer Sache angenommen. Damit wird der Anspruch heilsgeschichtlicher Verankerung vom Reich auf die Stadt ausgeweitet, eine Vorstellung, die Justinger zweifellos in dem verbreiteten Sprichwort aus der Zeit nach dem Laupenkrieg bestätigt gesehen hat: «Aber die von bern waren nu erstarket und wuchsen an lüten und an gute und mereten sich von tag ze tag, won si hatten got for ougen und suchten glimpf und recht und namen nieman daz sin wider rechts... und gieng inen so wol ze handen, daz ein gemein sprüchwort wart im lande: got ist ze bern burger worden, wer mag wider got kriegen?»<sup>82</sup>

*Anschrift des Verfassers:*

Prof. Dr. Urs Martin Zahnd, Historisches Institut der Universität Bern, Länggassstrasse 49, 3012 Bern

<sup>81</sup> RQ Bern 3 (wie Anm. 13), Nr. 91, S. 216 f.; Nr. 110 d, S. 324 ff.; RQ Solothurn 1 (wie Anm. 12), Nr. 125, S. 293 f.; Nr. 160 c, S. 513 f.; Schwinges 1996 (wie Anm. 5) S. 470 ff.

<sup>82</sup> Justinger (wie Anm. 65) S. 101, Z. 25 ff.

